

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erster Satz lautet:

„Jeder Wasserabnehmer bzw. jede Wasserabnehmerin, der bzw. die an die städtischen Wasserleitungen angeschlossen ist, hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser.“

2. § 6 samt Überschrift lautet:

„Arbeiten an städtischen Versorgungsleitungen auf Antrag von Interessenten bzw. Interessentinnen

§ 6. (1) Wird eine städtische Versorgungsleitung auf Antrag von Interessenten bzw. Interessentinnen neu verlegt, umgelegt oder auf eine größere Nennweite ausgewechselt, so haben diese die gesamten Kosten hierfür zu tragen. Wird der Antrag von mehreren Personen als Interessenten bzw. Interessentinnen gestellt, so ist jeder bzw. jede von ihnen Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin der gesamten Kosten. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Im Falle einer Neuverlegung ist ein nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag (§ 51 der Bauordnung für Wien) auf diese Vorauszahlung mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der seinerzeit auf die Kosten der Verlegung der Versorgungsleitung entfallen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Verlegung, Umlegung oder Auswechslung einer Versorgungsleitung besteht nicht.

(2) Bei einer Neuverlegung oder Verstärkung einer Versorgungsleitung entfällt die Verpflichtung zur Kostentragung gemäß Abs. 1, wenn es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser zur Wohnnutzung handelt - eine Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken in geringfügigem Umfang ist dabei unbeachtlich - und gleichzeitig ein Wasserbezug aus der herzustellenden Versorgungsleitung gemäß § 17 angemeldet wird.“

3. § 6a samt Überschrift lautet:

„Anschlussabgabe

§ 6a. (1) Der Gemeinderat kann für die Herstellung oder Verstärkung einer Anschlussleitung von einer städtischen Versorgungsleitung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben.

(2) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin (§ 7 Abs. 1) hat aus Anlass der Herstellung oder Verstärkung einer Anschlussleitung von einer städtischen Versorgungsleitung die Anschlussabgabe zu entrichten.

(3) Für die Herstellung einer Anschlussleitung für Bauzwecke, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt wird, ist die Abgabe nicht zu entrichten.

(4) Die Anschlussabgabe wird bei einer neu herzustellenden Anschlussleitung durch Multiplikation der Kennzahl (Abs. 6) mit dem Einheitssatz (Abs. 7), bei der Verstärkung einer Anschlussleitung durch Multiplikation der Differenz der Kennzahlen (Abs. 6) von alter und neuer Leitung mit dem Einheitssatz (Abs. 7) errechnet.

(5) Bei Verstärkung einer Anschlussleitung und gleichzeitiger Anzeige über das Ende des Wasserbezuges für eine oder mehrere Anschlussleitungen derselben Liegenschaft, wird die Anschlussabgabe durch Multiplikation des Einheitssatzes mit der Differenz zwischen der Kennzahl der verstärkten Anschlussleitungen und der Summe der aufgelassenen Anschlussleitungen errechnet, wobei eine Anrechnung der Kennzahlen der aufgelassenen Anschlussleitungen höchstens bis zur Kennzahl der verstärkten Anschlussleitung erfolgt.

(6) Für die Ermittlung der Kennzahl ist der Innendurchmesser des erdverlegten Teiles der Anschlussleitung heranzuziehen.

Die Kennzahlen lauten:

Innendurchmesser in mm	Kennzahl
bis 42	7
über 42 bis 53	17
über 53 bis 86	50
über 86 bis 106	78
über 106	176

(7) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat mit 30 vH der durchschnittlichen Kosten für Erd- und Baumeisterarbeiten, Rohmaterial, Rohrlegearbeiten, Austauschmaterial und definitive Straßeninstandsetzung für die Herstellung eines Laufmeters einer Versorgungsleitung DN 100 durch Verordnung festzusetzen.

(8) Auf die zu entrichtende Anschlussabgabe ist ein für dieselbe Liegenschaft nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag gemäß § 51 der Bauordnung für Wien mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der auf die Kosten der Verlegung der Versorgungsleitung entfallen ist. Ebenso werden nachweislich bezahlte Kosten für eine Neu- oder Umlegung oder Auswechslung auf eine größere Nennweite gemäß § 6 Abs. 1 bis zur Höhe der Anschlussabgabe angerechnet.

(9) Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer von dem Grundbesitz, auf dem die Anschlussleitung von einer städtischen Versorgungsleitung hergestellt oder verstärkt wurde, haftet neben dem Wasserabnehmer bzw. der Wasserabnehmerin (§ 7 Abs. 1) für die Anschlussabgabe und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der bzw. die Haftungspflichtige durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

(10) Bei Wechsel in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin haftet auch der neue Wasserabnehmer bzw. die neue Wasserabnehmerin für die rückständige Anschlussabgabe samt Nebengebühren, wenn sie seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres entstanden ist.“

4. § 7 samt Überschrift lautet:

„Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerin

§ 7. (1) Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerin im Sinne dieses Gesetzes ist jeder bzw. jede, der oder die über eine selbständige Anschlussleitung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt, und zwar

- a) der Hauseigentümer bzw. die Hauseigentümerin für die über den Wasserzähler seines bzw. ihres Hauses bezogene Wassermenge,
- b) der Bauherr bzw. die Bauherrin für Bauzwecke,
- c) der bzw. die Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
- d) der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin
- e) der sonstige Wasserbezieher bzw. die sonstige Wasserbezieherin.

(2) Bei Miteigentum haften für die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen die Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen zur ungeteilten Hand. Die Erfüllung durch einen Miteigentümer bzw. eine Miteigentümerin befreit die anderen Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen; bis zur Erfüllung bleiben sämtliche Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen verpflichtet.

(3) Wird Wasser für mehrere Häuser, die im Eigentum verschiedener Personen stehen, über eine einzige Anschlussleitung und einen einzigen Wasserzähler abgegeben, so gilt Abs. 2 sinngemäß.“

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„Anschlussleitung

§ 8. (1) Die Herstellung einer Anschlussleitung (auch Feuerlöschleitung) von der städtischen Versorgungsleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage, deren Instandhaltung, Änderung und Trennung erfolgen durch die Stadt Wien.

(2) Die Kosten der Herstellung einer Anschlussleitung hat der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin zu tragen. Der Gemeinderat kann die Kosten für die Herstellung einer Anschlussleitung gestaffelt nach dem Innendurchmesser bis zu einem solchen von 53 mm pauschal festsetzen, wobei die Höhe dieser Pauschalen nach den festgestellten durchschnittlichen Kosten einer repräsentativen Anzahl von Anschlussleitungen erstmalig zu ermitteln ist. Bei einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen zur Ermittlung der Pauschalen kann der Gemeinderat die Pauschalen neu festsetzen.

(3) Die pauschalen Kosten setzen sich zusammen aus einem Grundpauschale für befestigte oder unbefestigte Straßenoberflächen, einem Längenzuschlag und gegebenenfalls aus einem Zuschlag für einen zweiten Arbeitsgang (zur Herstellung eines Bauwasserprovisoriums).

(4) Die Pauschalen sind vom Gemeinderat durch Verordnung in dem Maß zu verändern, dass sich aus der Veränderung des vom Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (oder eine an dessen bzw. deren Stelle tretende Einrichtung) verlautbarten Werts der Baukostenveränderungen Wien Siedlungs-

wasserbau – gesamt oder einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Größenordnung gegenüber der erstmaligen Festsetzung bzw. der Neufestsetzung ergibt, wobei Änderungen bis 5 % nicht zu berücksichtigen sind.

(5) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen bzw. der pauschalen Kosten vor Beginn der Herstellungsarbeiten zu leisten.

(6) Die Kosten der Instandhaltung von Anschlussleitungen trägt die Stadt Wien. Die Kosten für die Behebung von Gebrechen, die vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin verschuldet wurden, hat dieser bzw. diese zu tragen.

(7) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin trägt die Kosten einer von ihm bzw. ihr veranlassten Änderung einer Anschlussleitung, wobei er bzw. sie vor Beginn der Änderungsarbeiten eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen hat. Die Kosten sonstiger Änderungen trägt die Stadt Wien.

(8) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Herstellung oder einer von ihm bzw. von ihr veranlassten Änderung der Anschlussleitung eine Verbrauchsanlage mit mindestens einer Entnahmestelle errichten zu lassen.

(9) Bei Ende des Wasserbezuges (§ 17 Abs. 1) erfolgt die Trennung der Anschlussleitung auf Kosten der Stadt Wien.“

6. § 10 samt Überschrift lautet:

„Trennschieber

§ 10. Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen, die aus einer selbständigen Anschlussleitung mit Wasser versorgt werden und deren Betrieb, Einrichtungen bzw. Anlagen bei Absperrung der städtischen Versorgungsleitung gestört werden würden, können auf ihre Kosten die Einschaltung von Trennschiebern, die den Wasserbezug in der Regel auch im Falle einer solchen Absperrung ermöglichen, verlangen.“

7. § 11 samt Überschrift lautet:

„Wasserzähler

§ 11. (1) Das Wasser wird grundsätzlich über einen von der Stadt Wien beigestellten Wasserzähler abgegeben, nach dessen Angaben die bezogene Wassermenge ermittelt wird. Wenn die Anbringung eines Wasserzählers unmöglich ist, hat der Magistrat die bezogene Wassermenge zu schätzen.

(2) Der Magistrat bestimmt die Anschlussgröße des Wasserzählers nach dem Wasserbedarf; er bestimmt weiters den Standort des Wasserzählers und veranlasst die erstmalige Einschaltung auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Stadt Wien und wird von ihr instandgehalten; er kann jederzeit ausgewechselt werden. Die Behebung von Schäden, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin. Sofern der Wasserzähler über Verlangen des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgewechselt wird, sind die hierfür auflaufenden Mehrkosten vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin zu tragen. Das eigenmächtige Ausbauen oder Umsetzen des Wasserzählers ist verboten.

(3) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin zu überprüfen. Die Angaben des Wasserzählers

sind verbindlich, wenn sie die in den Eichvorschriften festgelegten Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten. Sind diese nicht überschritten, so hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Prüfungskosten zu tragen.

(4) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist oder der Wasserzähler die in Abs. 3 angeführten Grenzen überschreitet oder still steht, ist der Wasserbezug nach jenem Wert zu ermitteln, der sich unter Zugrundelegung der Ablesungen in den jeweils zwei vorangegangenen Jahren beim Wasserabnehmer bzw. bei der Wasserabnehmerin ergibt. Falls dieser nicht feststellbar ist, sind die Angaben des neuen Wasserzählers für die Bezugsermittlung heranzuziehen.

(5) Bei Auflassung des Wasseranschlusses wird der Wasserzähler auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin entfernt.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Standort des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage)

§ 11a. (1) Der Standort des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) gemäß § 11 Abs. 2 wird unter Berücksichtigung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes durch den Magistrat nach folgenden Richtlinien bestimmt:

1. Befindet sich die Versorgungsleitung in einer durch Baulinien oder Straßenfluchtlinien gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche, dann gilt:
 - a) Zur Unterbringung des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) ist unmittelbar hinter der Baulinie oder der Straßenfluchtlinie ein Wasserzählerschacht herzustellen, sofern in lit. b nichts anderes vorgesehen ist.
 - b) Bei bebauten Grundstücken kann der Wasserzähler (die Wasserzähleranlage), wenn die Entfernung des Gebäudes von der Baulinie bzw. Straßenfluchtlinie nicht größer als 10 m ist, in dem an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Kellerraum (Wasserzählerraum) anschließend an die Einmündung der Anschlussleitung untergebracht werden. Mündet der waagrechte Teil der Anschlussleitung unter der Sohle eines solchen Gebäudes, so ist der Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) in dem über der Einmündungsstelle befindlichen Raum (Wasserzählerraum) unterzubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Magistrat der Unterbringung des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) auch in einer Mauernische gemäß Anhang Seite 4 zustimmen, wenn die Frostsicherheit gewährleistet ist.
 - c) Stimmt zum Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung der Bebauungsplan im Gegensatz zu lit. a und b mit der faktischen Nutzung nicht überein, ist im Falle der Auflassung und Einbeziehung von Straßengrund in den zu schaffenden Bauplatz von der Bestimmung gemäß lit. a bzw. b solange abzusehen, als dieser Straßengrund für den Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin (Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin) nicht physisch nutzbar ist. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Nutzbarkeit der einzubeziehenden Fläche ist der Standort gemäß lit. a oder b durch den Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin herzustellen. Im Falle der Abtretung von Straßengrund ist der Wasserzählerstandort ungeachtet der momentanen faktischen Nutzung sofort nach der festgelegten Baulinie oder Straßenfluchtlinie zu bestimmen.
 - d) Auch wenn das zu versorgende Grundstück nicht an die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, ist der Wasserzählerstandort gemäß lit. a zu bestimmen.
2. a) Befindet sich die Versorgungsleitung in einer öffentlichen Verkehrsfläche, die nicht durch Baulinien oder Straßenfluchtlinien begrenzt ist, so gelten bezüglich des Standortes des Wasserzählers (der Wasser-

zähleranlage) die Festlegungen nach Z 1 lit. a bzw. b unter Beachtung des Bestandes (Straßenbegrenzung) sinngemäß.

- b) Liegt eine Versorgungsleitung auf nicht als öffentliche Verkehrsfläche dienenden Grundstücken, erfolgt die Festlegung des Wasserzählerstandortes unter der Annahme, der Verlauf der Versorgungsleitung entspricht der Bau- oder Straßenfluchtlinie.

3. Treffen für einen Wasserabnehmer bzw. eine Wasserabnehmerin hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit sowohl die Voraussetzungen gemäß Z 1 als auch Z 2 lit. b zu, so ist der Standort nach Z 1 zu bestimmen.

(2) Der Wasserzählerschacht, der Wasserzählerraum und die Wasserzählernische sind hinsichtlich ihrer Mindestabmessungen gemäß Anhang Seiten 1 bis 5 auszuführen und dürfen weder zu Wohnzwecken noch zur Lagerung von Waren und Gütern, ausgenommen solcher für Haushaltszwecke, verwendet werden. Bei Einbau von mehreren Wasserzählern ist der Wasserzählerstandort den Anordnungen des Magistrates entsprechend im notwendigen Ausmaß gegenüber den in Anhang Seiten 1 bis 5 festgesetzten Mindestmaßen zu vergrößern. Die Verwendung des Wasserzählerraumes als Trafo- oder Öllageraum ist unzulässig. Wasserzählerschächte sind aus Fertigteilen (z.B. Stahlbeton, Kunststoff) oder vor Ort aus Mauerwerk oder Beton herzustellen. Sie müssen tagwasserdicht und bei Möglichkeit eines Grundwasserandranges allseits wasserdicht und auftriebssicher hergestellt sein. Die Schächte sind begehbar auszuführen und entsprechend der zu erwartenden Belastung tragfähig abzudecken.

(3) Der Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) muss stets gut zugänglich sein und ist gegen Frost, Verschmutzung und Beschädigung ausreichend zu schützen. Wenn der Wasserzählerraum versperrt wird, ist Vorsorge zu treffen, dass dennoch jederzeit ein rascher Zutritt möglich ist.

(4) Die Herstellung und Instandhaltung der Standorte von Wasserzählern (Wasserzähleranlagen) sowie der Montageschächte obliegen dem Wasserabnehmer bzw. der Wasserabnehmerin auf seine bzw. ihre Kosten. Dies gilt auch für alle Veränderungen von Standorten von Wasserzählern (Wasserzähleranlagen).

(5) Entspricht ein Wasserzählerstandort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht den Bestimmungen des Abs. 1 unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Ausnahmen oder nicht den Mindestabmessungen gemäß Abs. 2, so hat der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin diesen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend abzuändern.

(6) Ist ein nicht entsprechender Standort in dem Umstand begründet, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes erfolgt ist, so hat der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin bei Auflassung und Einbeziehung von Straßengrund für den Fall der bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Übernahme bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ansonsten bis längstens drei Jahre nach faktischer Nutzung (Übernahme) des aufgelassenen Straßengrundes den Standort abzuändern. Bei einer Abtretung zum Straßengrund ist der Wasserzählerstandort, sofern sich der Wasserzähler in der abzutretenden Fläche befindet, mit der Übergabe der Grundfläche an die Stadt Wien abzuändern.

(7) Entspricht ein bestehender Wasserzählerstandort nach einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nicht mehr den vorstehenden Richtlinien, ist bei Eintritt der bauordnungsgemäßen Folgen der Standort des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) durch den Magistrat neu zu bestimmen. Der Wasserzählerstandort ist dann im Falle der Auflassung und Einbeziehung von Straßengrund innerhalb von drei Jahren nach Übernahme der Grundfläche durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigen-

tümerin, im Fall der Abtretung von Straßengrund mit der Übergabe der Grundflächen an die Stadt Wien, vom Wasserabnehmer bzw. der Wasserabnehmerin abzuändern.

(8) Eine Abänderung des Standortes nach Abs. 5 oder 6 bzw. eine Neubestimmung des Standortes nach Abs. 1 Z 1 lit. c oder nach Abs. 7 kann mit Zustimmung des Magistrats unterbleiben, wenn keine Nachteile hinsichtlich der Zugänglichkeit gegeben sind und die Abweichung von der Solllage geringfügig ist.

(9) Kann der Wasserzähler noch nicht am vorgesehenen Standort untergebracht werden (z.B. bei Baustellen), wird der Wasserzähler vorübergehend provisorisch auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin installiert.“

9. § 12 samt Überschrift lautet:

„Verbrauchsanlagen

§ 12. (1) Als Verbrauchsanlage gelten alle unmittelbar nach dem Wasserzähler (der Wasserzähleranlage) ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, das sind die Verbrauchsleitungen, die angeschlossenen Geräte und Auslaufarmaturen. Ist kein Wasserzähler (keine Wasserzähleranlage) vorhanden, beginnt die Verbrauchsanlage unmittelbar nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung folgenden Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen. Bei Vorhandensein von Umgehungsleitungen beginnt die Verbrauchsanlage mit dem Ende der Umgehungsleitung (Anhang Seiten 2 und 3). Behälter, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, und die daran angeschlossenen Leitungen und Geräte zählen nicht zur Verbrauchsanlage.

(2) In der Verbrauchsleitung muss unmittelbar nach dem Wasserzähler (der Wasserzähleranlage) – sofern nicht bereits in der Wasserzähleranlage vorhanden – eine entsprechende Bewegungsmöglichkeit gegeben sein, die einerseits den Ein- und Ausbau des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) ermöglicht und andererseits die Übertragung von Längs- und Querkraften aus der Verbrauchsleitung auf den Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) verhindert.

(3) Die Verbrauchsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Im Sinne dieses Gesetzes ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind entsprechend vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens, sowie die ÖNORM B 2531-1, die ÖNORMen EN 805, 806/1, 806/2, 806/3 und 1717 oder an ihre Stelle tretende Normen heranzuziehen. Die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Ausstattung der angeschlossenen Geräte, die Absperrvorrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen müssen die Betriebssicherheit gewährleisten und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

(4) Die Herstellung oder Änderung einer Verbrauchsanlage darf nur von einem bzw. einer dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Dieser bzw. diese hat die beabsichtigte Ausführung dem Magistrat vor deren Beginn nach Maßgabe des Abs. 5 zu melden oder nach Maßgabe der Abs. 6 und 7 anzuzeigen. Werden für die Vornahme einer Meldung bzw. Anzeige einer Herstellung oder Änderung einer Verbrauchsanlage vom Magistrat Formulare zur Verfügung gestellt, so sind diese von dem bzw. von der ausführenden Gewerbetreibenden zu verwenden.

(5) Bei Herstellung oder Änderung von Verbrauchsanlagen mit bis zu 15 Auslässen und einer Leitungslänge von bis zu 20 Metern sowie von Verbrauchsanlagen in Kleingarten- und Kleingartenwohnhäusern, in Häusern in Gartensiedlungsgebieten, in Einfamilienhäusern und in einzelnen Wohnungen, einschließlich derartiger Vorhaben anlässlich von Wohnungszusammenlegungen, darf nach erfolgter Meldung sogleich mit der Ausführung begonnen werden. Die Meldung ist von dem bzw. von der Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Objektanschrift,
2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen,
3. Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und
5. eine einfache schematische Darstellung (Skizze) der geplanten Herstellung oder Änderung.

(6) Bei Herstellung oder Änderung anderer als im Abs. 5 genannter Verbrauchsanlagen kann mit der Ausführung begonnen werden, wenn der Magistrat nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige die Durchführung untersagt oder vor Ablauf dieser Frist der Ausführung ausdrücklich zustimmt. Der Magistrat hat die Durchführung der angezeigten Maßnahmen zu untersagen, wenn durch die verwendeten Materialien oder die Art der Herstellung oder Änderung die Betriebssicherheit nicht gewährleistet oder das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wären. Im Übrigen ist die Fertigstellung dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Anzeige gemäß Abs. 6 ist von dem bzw. von der Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Objektanschrift,
2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen,
3. Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und
5. eine detaillierte planliche Darstellung der beabsichtigten Herstellung oder Abänderung unter Beachtung der dieser zu Grunde liegenden Berechnungen.

(8) Wesentliche Änderungen in der geplanten Ausführung, z.B. bei der Art des verwendeten Rohrmaterials oder der anzuschließenden Geräte, sind vor Bauausführung dem Magistrat bekannt zu geben (z.B. Auswechslungsplan). Mit Vorlage derartiger Änderungen gelten die Bestimmungen des Abs. 6 sinngemäß.

(9) Der Magistrat ist berechtigt, Verbrauchsanlagen jederzeit auf die im Abs. 3 genannten Anforderungen zu überprüfen und die Behebung vorgefundener Mängel anzuordnen. Darüber hinaus kann der Magistrat jederzeit Überprüfungen von bereits in Betrieb stehenden Verbrauchsanlagen zur Ermittlung des technischen Zustandes oder des Verbrauchsgeschehens (z.B. Zuordnung des Wasserverbrauches zu einzelnen Wasserverbrauchern bzw. Wasserverbraucherinnen) vornehmen und über Antrag bei der Gebrechensortung mitwirken. Die Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen haben die Überprüfungen zu dulden.“

10. Im § 13 erster Satz wird das Wort „Innenanlage“ durch das Wort „Verbrauchsanlage“ ersetzt.

11. § 13 letzter Satz lautet:

„§ 12 Abs. 3 und 4 erster Satz sind sinngemäß anzuwenden.“

12. § 14 samt Überschrift lautet:

„Verbot der Verbindung von Wasserversorgungsanlagen

§ 14. Die Verbindung einer städtischen Trinkwasserversorgungsleitung über die Verbrauchsleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasserversorgungsanlagen ist verboten. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Eine Verbindung zweier öffentlicher Trinkwasserversorgungsleitungen über Anschlussleitungen und Verbrauchsleitung ist nur in Ausnahmefällen bei Anspruch an eine erhöhte Versorgungssicherheit und nur dann zulässig, wenn beide Systeme nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 121/2007, überwacht werden und bei der Mischung die Qualität nicht nachteilig beeinträchtigt wird.“

13. § 15 samt Überschrift lautet:

„Obsorgepflicht

§ 15. (1) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat die Verbrauchsanlage und insbesondere auch die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und die Versorgung mit dem aus der städtischen Wasserleitung gelieferten Wasser sicherzustellen. Außerdem hat er bzw. sie die Verbrauchsleitung sowie freiliegende Teile der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage ausreichend gegen Frost und Beschädigung zu schützen.

(2) Bei Auftreten von Gebrechen ist bis zu deren Behebung die der Gebrechenstelle zunächst liegende Absperrvorrichtung vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin zu schließen. Die von der Absperrung betroffenen sonstigen Wasserverbraucher bzw. Wasserverbraucherinnen sind nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen. Gebrechen an der Anschlussleitung hat der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin unverzüglich dem Magistrat zu melden. Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage durch den Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin ist verboten. Gebrechen und Undichtheiten an der Verbrauchsanlage hat er bzw. sie unverzüglich beheben zu lassen.

(3) Dem Wasserabnehmer bzw. der Wasserabnehmerin obliegt die Obsorge über den Wasserzähler (die Wasserzähleranlage); der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat insbesondere den Aufstellungsplatz in gutem Zustand zu erhalten und für die leichte Zugänglichkeit zu sorgen; er bzw. sie hat den Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen. Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat eine allfällige Wärmedämmung oder sonstige Schutzvorrichtung vor der Ablesung des Wasserzählers bzw. vor Arbeiten an der Wasserzähleranlage oder an der Anschlussleitung soweit zu entfernen, dass diese Arbeiten ohne Zeitverlust durchgeführt werden können.

(4) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat die Verbrauchsanlage mindestens alle drei Monate auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

- a) Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers,
- b) Sperre aller Entnahmestellen der Verbrauchsanlage verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers,
- c) Überprüfung der Dichtheit der Verbrauchsanlage durch einen bzw. eine hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden bzw. Gewerbetreibende.

Der Nachweis der Dichtheit der Verbrauchsanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der bzw. die mit der Überprüfung der Verbrauchsanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

(5) Der Wasserverbraucher bzw. die Wasserverbraucherin hat alle ausschließlich seinem bzw. ihrem Verbrauch dienenden Verbrauchsanlagen in gutem Zustand zu erhalten und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass alle Undichtheiten unverzüglich beseitigt werden.“

14. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wenn der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin die ihm bzw. ihr im § 15 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, ist der Magistrat berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen, Herstellungen und sonstigen Maßnahmen auf seine bzw. ihre Kosten und Gefahr ausführen zu lassen.“

15. Im § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Wasserabnehmers“ die Wortfolge „bzw. der Wasserabnehmerin“ eingefügt.

16. § 17 samt Überschrift lautet:

„Wasserabgabe

§ 17. (1) Die Abgabe von Wasser aus den städtischen Wasserleitungen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin (§ 7 Abs. 1) unter Vorlage der für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen erfolgen. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende des Wasserbezuges sind dem Magistrat binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei vorschriftswidrig hergestellten Verbrauchsanlagen besteht keine Verpflichtung zur Wasserabgabe; bei eigenmächtig vorgenommenen Änderungen ist der Magistrat berechtigt, die Einstellung der Wasserabgabe durch Bescheid zu verfügen.

(3) Der Magistrat kann Wasserabnehmern bzw. Wasserabnehmerinnen nach § 7 Abs. 1 Punkt b bis e die Wasserdienstleistung einstellen, wenn sich die Verbrauchsanlage in vorschriftswidrigem Zustand befindet und dieser Zustand nicht innerhalb einer von vom Magistrat festgesetzten Frist behoben wird. Ebenso kann der Magistrat bei einem

Zahlungsverzug der genannten Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen von mehr als zwei Wochen die Wasserlieferung ohne weiteres einstellen. Die Einstellung ist durch Bescheid zu verfügen.

(4) Die eigenmächtige Öffnung des Wasserzuflusses sowie die eigenmächtige Beseitigung von amtlichen Verschlüssen ist verboten.“

17. § 18 samt Überschrift lautet:

„Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken

§ 18. (1) Der Magistrat gibt auf Anfrage bekannt, ob Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für Feuerlöschzwecke im geforderten Umfang bereitgestellt werden kann.

(2) Wenn es aus Feuerlöschgründen erforderlich ist, kann Wasser auch über eine weitere, selbständige Anschlussleitung abgegeben werden.

(3) Werden Feuerhydranten auf Antrag eines Interessenten bzw. einer Interessentin auf öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen aufgestellt oder versetzt, hat dieser bzw. diese unabhängig davon, ob dem Antrag ein behördlicher Auftrag zur Löschwasserbereitstellung zugrunde liegt oder nicht, die Kosten hiefür zu tragen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung oder Versetzung von Feuerhydranten besteht nicht.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Feuerlöschleitungen gilt:

1. Die an den Feuerhydranten und dem Absperrschieber in der Umgehungsleitung vom Magistrat angebrachten Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden.
2. Innerhalb von 24 Stunden nach jeder Benützung der Feuerhydranten oder Betätigung des Schiebers hat der Betreiber bzw. die Betreiberin der Feuerlöschleitung den Magistrat wegen Erneuerung der Plombierung zu verständigen. Eine allfällige Erneuerung erfolgt auf seine bzw. ihre Kosten.
3. Der Magistrat ist berechtigt, die Feuerlöschleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Hydranten jährlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der Z 1 auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin zu überprüfen.
4. Bezüglich des Standortes des Einlaufschiebers samt Rückflusssicherung bei Feuerlöschleitungen gelten die Bestimmungen des § 11a sinngemäß.
5. Die Zuständigkeit der Stadt Wien für die Instandhaltung, Änderung und Trennung erstreckt sich von der städtischen Versorgungsleitung bis einschließlich der dem Einlaufschieber nachfolgenden Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen.“

18. § 19 samt Überschrift lautet:

„Regiezuschlag

§ 19. Zu den nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 10, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten einschließlich eines Zuschlages von 10 % der Kosten des Rohrmaterials ist ein Regiezuschlag von 15 % einzuhellen.“

19. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin sind für das abgegebene Wasser Wasserbezugsgebühren und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler Wasserzählergebühren zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke erfolgt. Der Wasserbezug für Feuerlöschzwecke ist vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin durch geeignete Unterlagen (z.B. Protokoll über Feuerwehreinsatz) nachzuweisen. Weiters sind keine Gebühren für solche Wassermengen zu entrichten, die auf Grund von Gebrechen an der Wasserzähleranlage, die durch die Stadt Wien bzw. durch in ihrem Auftrag handelnde Personen verschuldet wurden, ohne Verschulden des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin verbraucht wurden. Die Bestimmungen über die Obsorgepflichten (§ 15) sind dabei zu beachten.“

20. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, Gebühren unter Bedachtnahme auf die Personal- und sonstigen Kosten festzusetzen, die für eine außer der Reihe vorgenommene Wasserzählerablesung entstehen, wenn die normale Ablesung des Wasserzählers trotz nachgewiesener Verständigung des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin nicht vorgenommen werden konnte.“

21. Im § 20 Abs. 6 wird nach dem Wort „Wasserabnehmern“ die Wortfolge „bzw. Wasserabnehmerinnen“ eingefügt.

22. Im § 20 Abs. 6 entfällt das Wort „Wiener“.

23. § 22 samt Überschrift entfällt.

24. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wasserabnehmer“ die Wortfolge „ bzw. die Wasserabnehmerin“ eingefügt.

25. § 25 samt Überschrift lautet:

„Haftung für Gebührenrückstände

(1) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin gemäß § 7 Abs. 1 haftet der neue Abnehmer bzw. die neue Abnehmerin neben dem bzw. der früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(2) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer bzw. die bisherige Wasserabnehmerin für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner bzw. sie ihrer Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufgelaufen sind.“

26. § 26 samt Überschrift lautet:

„Anwendbarkeit der WAO

§ 26. In Angelegenheiten der in diesem Gesetz angeführten Abgaben und der mit der Festsetzung und Einhebung dieser Abgaben verbundenen Kosten und Zuschläge findet die Wiener Abgabenordnung - WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.“

27. § 27 samt Überschrift lautet:

„Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen; Hilfeleistungspflicht

§ 27. Die mit Dienstausweisen ausgestatteten behördlichen Organe sowie deren Beauftragte sind berechtigt, in Handhabung dieses Gesetzes Grundstücke, Gebäude oder Teile von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteile, Schächte und dergleichen) zu betreten. Die Verfügungsberechtigten haben diesen Personen den Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten. Können diese Personen die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb eines Grundstückes nicht ohne Hilfeleistung beim Zutritt erfüllen, ist der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin zu dieser Hilfeleistung verpflichtet. Zum Öffnen verschlossener Türen ist der bzw. die Verfügungsberechtigte verpflichtet.“

28. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer den §§ 5, 11 Abs. 2, 11a Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, 12 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, 13, 14, 15, 17 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 4, 27, 28 Abs. 1 zuwiderhandelt oder in einer Meldung gemäß § 12 Abs. 5 oder einer Anzeige gemäß § 12 Abs. 7 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 700,- Euro zu bestrafen.“

29. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin einer Liegenschaft für deren Verwaltung einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte bestellt, so ist dieser bzw. diese neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin strafbar.“

30. § 29a lautet:

„§ 29a. Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204/37 vom 21. Juli 1998, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2008/171/A).“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 20/1960, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 28/1983, außer Kraft.

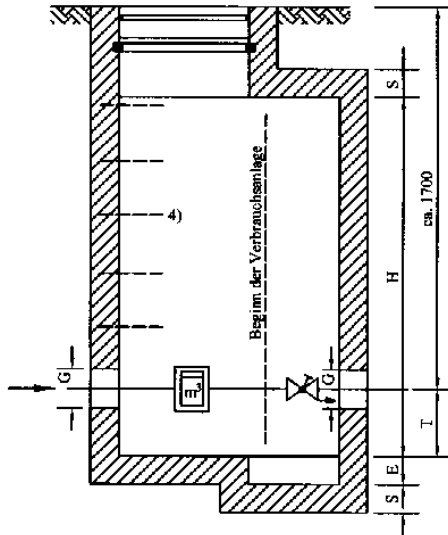
Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

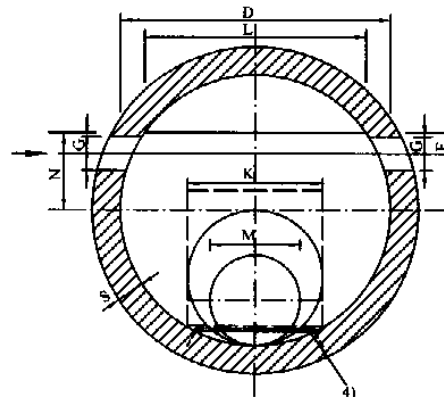
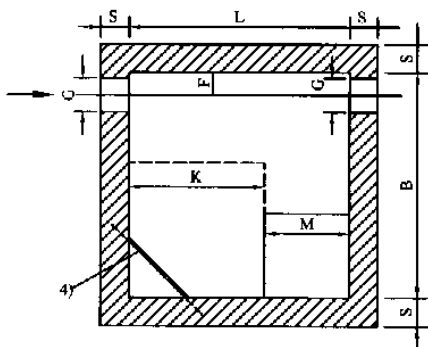
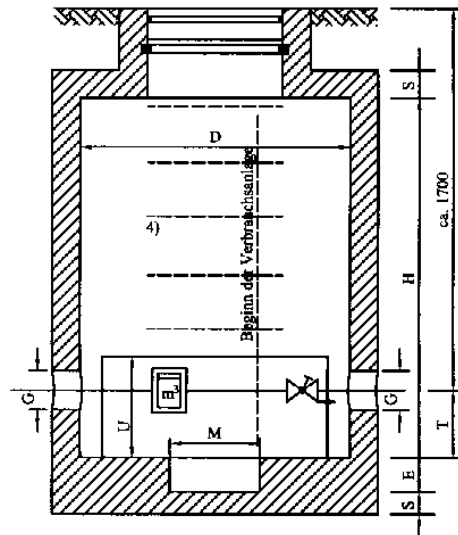
Wasserschächte für Wasserzähleranlagen DN 25

(Systemskizze)

Eckige Ausführung



Runde Ausführung



B ¹⁾	E	F	G
1000	150	90	150

D ¹⁾	E	F	G	H	K ³⁾
1200	150	90	150	1600	600

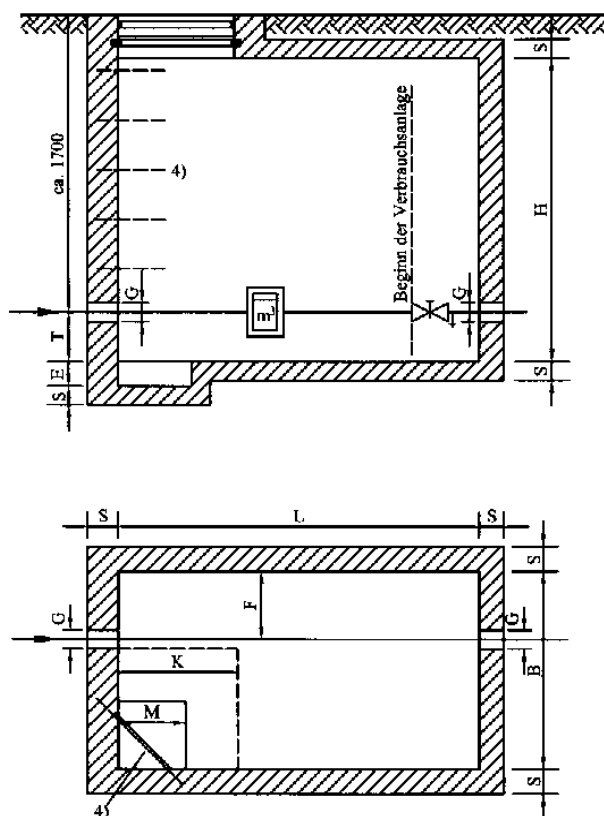
H	K ³⁾	L ¹⁾	M	S ²⁾	T
1600	600	1000	400		300

L ¹⁾	M	N	S ²⁾	T	U
1000	400	330		300	450

(Massangaben in mm)

- ¹⁾ Mindestmaße: Sollten im Wasserschacht zusätzliche Einbauten notwendig sein, ist die Länge L und die Breite B bzw. der Durchmesser D entsprechend zu vergrößern.
- ²⁾ Die Wandstärke ist nach den Bodenverhältnissen und den einwirkenden Kräften zu bemessen.
- ³⁾ Der Schachteinstieg kann entweder quadratisch oder rund ausgeführt werden, wobei das Maß K als Seitenlänge bzw. als Durchmesser nicht unterschritten werden darf.
- ⁴⁾ Abstiegsmöglichkeit durch Steigeisen oder Leiter (korrosionsgeschützt und fest montiert).
Andere Formgebungen sind zulässig, sofern die Mindestmaße L, B, H und K nicht unterschritten werden.

Wasserzählerschächte für Wasserzähleranlagen DN 50 bis DN 100
mit Umgehungsleitung
 (Systemskizze)



DN	B ²⁾	E	F	G	H	K ³⁾	L ¹⁾	M	S	T
50	1200	150	400	150	1600	600	2000	400	2)	300
80	1200	150	400	200	1600	600	2700	400		300
100	1200	150	400	250	1700	800	3200	400		300

(Maßangaben in mm)

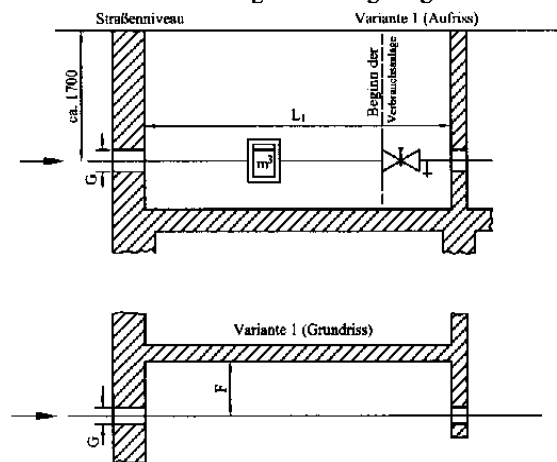
- ¹⁾ Mindestmaße: Sollten im Wasserzählerschacht zusätzliche Einbauten notwendig sein, ist die Länge L und die Breite B entsprechend zu vergrößern.
- ²⁾ Nach den Bodenverhältnissen und den einwirkenden Kräften zu bemessen.
- ³⁾ Der Schachteinstieg kann entweder quadratisch oder rund ausgeführt werden, wobei das Maß K als Seitenlänge bzw. als Durchmesser nicht unterschritten werden darf.
- ⁴⁾ Abstiegsmöglichkeit durch Steigeisen oder Leiter (korrosionsgeschützt und fest montiert).

Andere Formgebungen (z.B. runder Schacht) sind zulässig, sofern die Mindestmaße L, B und H nicht unterschritten werden.

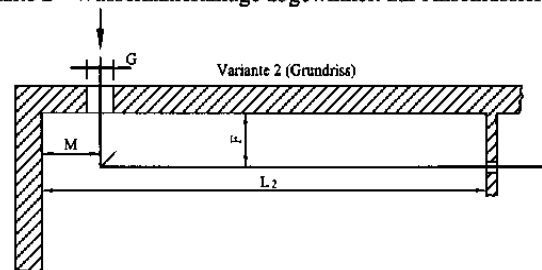
Wasserzähleranlagen in Kellerräumen

DN 25 sowie DN 50 bis DN 100
mit Umgehungsleitung
(Systemskizze)

Variante 1 - Wasserzähleranlage in Verlängerung der Anschlussleitung



Variante 2 - Wasserzähleranlage abgewinkelt zur Anschlussleitung

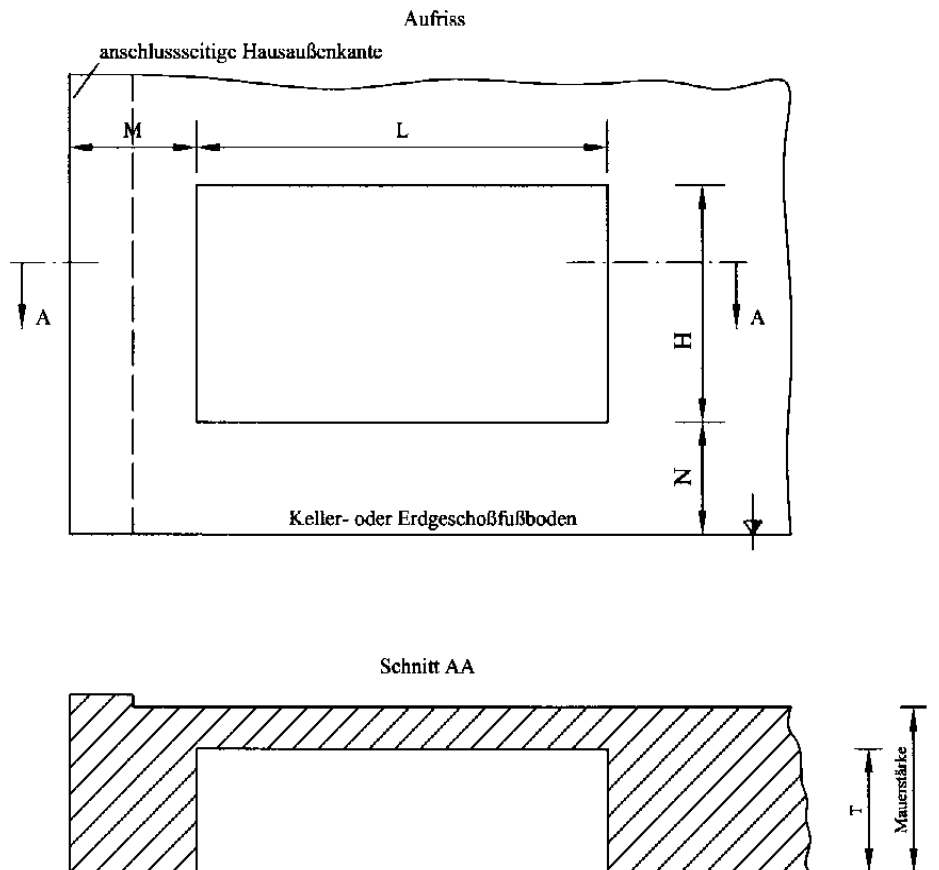


DN	F	G	L ₁ ¹⁾	L ₂ ¹⁾	M
25	90	150	1000	1100	100
50	400	150	2000	2500	500
80	400	200	2700	3200	500
100	400	250	3200	3700	500

(Massangaben in mm)

¹⁾ Mindestmaße: Sollten im Keller zusätzliche Einbauten notwendig sein, sind die Längen L₁ bzw. L₂ entsprechend zu vergrößern. Die Raumbreite muß bei DN 25 mindestens 1000 mm, darüber mindestens 1200 mm betragen.

Mauernischen für Wasserzähleranlagen
(Systemskizze)

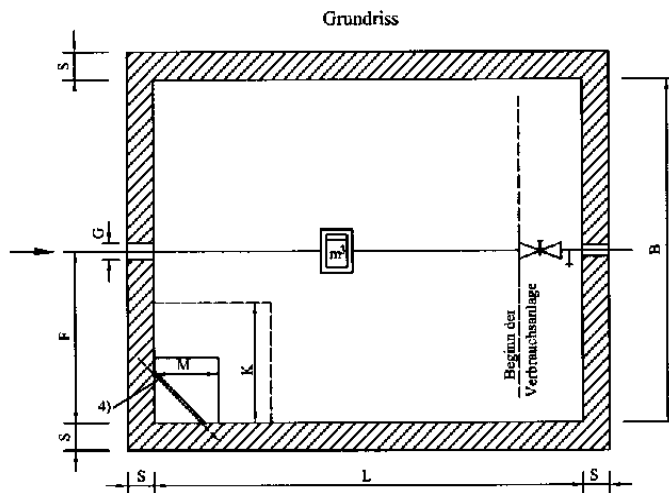


DN	ohne Umgehungsleitung			mit Umgehungsleitung			M	N
	H ¹⁾	L ¹⁾	T ¹⁾	H ¹⁾	L ¹⁾	T ¹⁾		
25	800	1200	300	-	-	-	1500	800
50	-	-	-	1300	2500	550		
80	-	-	-	1400	3200	600		
100	-	-	-	1500	3700	800		

(Maßangaben in mm)

¹⁾ Mindestmaße: Sollten in der Mauernische zusätzliche Einbauten oder mehrere Wasserzähler untergebracht werden, sind die Länge L, die Höhe H und die Tiefe T entsprechend zu vergrößern.

Wasserzählerschächte und Wasserzähleranlagen DN 150 bis DN 300
mit parallel geführten Messstrecken
 (Systemskizze)



DN	B ¹⁾	F	G	K ³⁾	L ¹⁾	M	S
150	1500	750	250	800	4000	300	2)
200	1800	900	350 ⁵⁾	800	4100	300	
250	3800	1900	400 ⁵⁾	800	5500	300	
300	3800	1900	450 ⁵⁾	800	5600	300	

(Massangabe in mm)

- ¹⁾ Mindestmaße: Sollten im Wasserzählerschacht zusätzliche Einbauten notwendig sein, ist die Länge L und die Breite B entsprechend zu vergrößern.
- ²⁾ Nach den Bodenverhältnissen und nach den einwirkenden Kräften zu bemessen.
- ³⁾ Der Schachteinstieg kann entweder quadratisch oder rund ausgeführt werden, wobei das Maß K als Seitenlänge bzw. als Durchmesser nicht unterschritten werden darf.
- ⁴⁾ Abstiegsmöglichkeit durch Steigeisen oder Leiter (korrosionsgeschützt und fest montiert).
- ⁵⁾ Abhängig von der Art des Mauerdurchganges (z.B. Kernbohrung, Aussparung, etc.)

Alle den Aufriss betreffenden Maße sind sinngemäß der Skizze für Wasserzählerschächte für Wasserzähleranlagen mit Umgehungsleitung zu entnehmen.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Die im Wasserversorgungsgesetz für die einzelnen Anlagen im Bereich der Wasserversorgung verwendete Terminologie weicht von den diesbezüglich national und international einschlägigen Begriffen ab. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit erscheint deren Vereinheitlichung und Anpassung sinnvoll und zweckmäßig.

Darüber hinaus wurde die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 20, in der geltenden Fassung, welche Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsgesetz enthält, zuletzt im Jahre 1983 novelliert und ist aus diesem Grund unbedingt eine Anpassung der darin enthaltenen Regelungen erforderlich, wobei zugleich eine Rechtsbereinigung erfolgen soll. Da die genannte Verordnung im Wesentlichen den Inhalt von ÖNORMen wiedergibt bzw. solche für verbindlich erklärt hat, wird in das Wasserversorgungsgesetz 1960 eine Bestimmung bezüglich des Standes der Technik eingefügt, welche insbesondere auf die den Bereich Verbrauchsanlagen regelnden ÖNORMen verweist, sodass die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960 parallel zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zusätzlich werden Inhalte der geltenden Verordnung, welche nicht vom Normenwerk erfasst werden, wo aber Regelungsbedarf weiter besteht, unter gleichzeitiger Überarbeitung in das WVG überführt, sodass die Verordnung ersatzlos aufgehoben werden kann.

Inhalt:

Die wesentlichsten Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind Folgende:

- 1) Die gegenständliche Novelle dient zum einen der Vereinheitlichung und Anpassung der bislang verwendeten Terminologie für die einzelnen Anlagen im Bereich der Wasserversorgung an die diesbezüglich national und international einschlägigen Begriffe. So werden insbesondere die Begriffe „Wasserrohrstrang“ und „Rohrstrang“ durch „Versorgungsleitung“, „Abzweigung“ durch „Anschlussleitung“ sowie „Innenanlage“ durch „Verbrauchsanlage“ ersetzt.

- 2) Durch die seit einiger Zeit bei der Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgte Verringerung der Nennweite von DN 150 auf DN 100 ergeben sich Auswirkungen auf die Festlegung des Einheitssatzes für die Bemessung der Anschlussabgabe (§ 6a).
- 3) Anstelle einer aufwändigen Einzelverrechnung der Herstellungskosten für Anschlussleitungen die Ermächtigung des Gemeinderates zu einer Pauschalierung für Anschlussleitungen kleiner Dimension (ca. 90 % aller Neuherstellungen) (§ 8).
- 4) Genauere Schätzung des Wasserverbrauchs bei Stillstand oder Defekt des Wasserzählers (§ 11 Abs. 4).
- 5) Bereinigung von Rechtsunsicherheit bei der Festsetzung des Standortes der Wasserzähleranlage infolge von Festsetzungen oder Änderungen der Bebauungspläne (§ 11a).
- 6) Schaffung der Möglichkeit, Verbrauchsanlagen auch im Hinblick auf das Verbrauchsgeschehen (z.B. für das Außerstreitverfahren nach dem MRG) zu überprüfen (§ 12 Abs. 9).
- 7) Schaffung einer Ausnahmemöglichkeit (z.B. für die Versorgung von Theatern) zum bisherigen absoluten Verbot der Verbindung von Verbrauchsanlagen über zwei Anspeisungen (§ 14).
- 8) Schaffung der Rechtsgrundlage für eine gezahlte, jedoch für Feuerlöschzwecke gebührenfreie Wasserabgabe ohne Eingriff in bestehende Anlagen (§ 18 Abs. 2 bzw. § 20 Abs. 1). Für diese bestehenden Anlagen die Klarstellung, dass Feuerlöschleitungen jährlich auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin überprüft werden (§ 18 Abs. 4).
- 9) Verzicht auf die Einhebung von Gebühren für die Ausfahrt des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes aus Gründen der Kunden- bzw. Kundinnenfreundlichkeit und der relativ unbedeutenden Einnahmen daraus (§ 20).
- 10) Verzicht auf die Einhebung der geringen Feuerhydranten – Standgebühren (private Feuerhydranten) wegen des mit der Einhebung verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes.

Weiters wird der gegenständliche Entwurf im Sinne des „Gender Mainstreaming“ in der Legistik der Stadt Wien zum Anlass genommen, den gesamten Gesetzestext nunmehr so zu formulieren, dass sich dieser soweit wie möglich ausdrücklich an beide Geschlechter richtet. Im Hinblick darauf entfällt die bisher verwendete Generalklausel, in der gesagt wird, dass sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Weise angeführt sind, auf Männer und Frauen in gleicher Weise beziehen und bei Anwendung auf bestimmte Personen die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden ist.

Alternativen:

Es bestünde die Möglichkeit der Beibehaltung der bisher im Wasserversorgungsgesetz verwendeten Terminologie für die einzelnen Anlagen im Bereich der Wasserversorgung, die jedoch von den diesbezüglich national und international einschlägigen Begriffen abweicht.

Eine Beibehaltung der Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 28/1983, und Nicht-Überführung der darin enthaltenen Bestimmungen in das Wasserversorgungsgesetz würde den Bestrebungen nach Rechtsbereinigung, besserer Verständlichkeit sowie Übersichtlichkeit von Gesetzen geradezu entgegenstehen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Die Überführung der in der Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 28/1983, enthaltenen Bestimmungen in das Wasserversorgungsgesetz trägt zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit dieser Materie sowie zur Verwaltungsvereinfachung bei. Unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich kommt jedoch die laufende Anpassung an den Stand der Technik sowie die Vereinheitlichung der Vorschriften den Interessen der Wirtschaft entgegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Zu den finanziellen Auswirkungen für das Land Wien wird auf die Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten. Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Novelle dient zum einen der Vereinheitlichung und Anpassung der bislang für die einzelnen Anlagen im Bereich der Wasserversorgung verwendeten Terminologie an die diesbezüglich national und international einschlägigen Begriffe. So werden insbesondere die Begriffe „Wasserrohrstrang“ und „Rohrstrang“ durch „Versorgungsleitung“, „Abzweigung“ durch „Anschlussleitung“ sowie „Innenanlage“ durch „Verbrauchsanlage“ ersetzt.

Zum anderen wird parallel zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle zum Wasserversorgungsgesetz die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 28/1983, aufgehoben.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 20, in der geltenden Fassung, welche Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsgesetz enthält, wurde zuletzt im Jahre 1983 novelliert und ist aus diesem Grund unbedingt eine Anpassung der darin enthaltenen Regelungen erforderlich. Da die genannte Verordnung im Wesentlichen den Inhalt von ÖNORMen wiedergibt bzw. solche für verbindlich erklärt hat, wird in das Wasserversorgungsgesetz eine Bestimmung bezüglich des Standes der Technik eingefügt, welche insbesondere auf die den Bereich Verbrauchsanlagen regelnden ÖNORMen verweist, sodass die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960 parallel zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zusätzlich werden Inhalte der geltenden Verordnung, welche nicht vom Normenwerk erfasst werden, wo aber Regelungsbedarf weiter besteht, unter gleichzeitiger Überarbeitung in das WVG überführt.

Im Sinne dieses Gesetzes ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind die den Bereich der Verbrauchsanlagen (früher Innenanlagen) regelnden ÖNORMen (insbesondere z.B. ÖNORM B 2531-1) sowie jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens heranzuziehen.

Weiters wird der gegenständliche Entwurf im Sinne des „Gender Mainstreaming“ in der Legistik der Stadt Wien zum Anlass genommen, den gesamten Gesetzestext nunmehr so zu formulieren, dass sich dieser soweit wie möglich ausdrücklich an beide Geschlechter richtet. Im Hinblick darauf entfällt die bisher verwendete Generalklausel, in der gesagt wird, dass sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Weise angeführt sind, auf Männer und Frauen in gleicher Weise beziehen und bei Anwendung auf bestimmte Personen die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden ist.

Zu den Kosten ist Folgendes auszuführen:

Für das Land Wien entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehene Pauschalierung der Herstellungskosten für die Anschlussleitung wird kostenneutral gehalten werden. Durch die Pauschalierung reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Kostenvorschreibungen.

Für den Bereich der Abgaben ist festzuhalten, dass aus dem beabsichtigten Wegfall der

- Gebühr für die Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes und
- Feuerhydranten - Standgebühren

Mindereinnahmen von ca. 8.500,- EUR pro Jahr resultieren, denen jedoch eine entsprechende Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und eine erhöhte Serviceleistung gegenüberstehen.

Bei der Einhebung der Anschlussabgabe tritt anstelle des derzeit für einen Versorgungsrohrstrang DN 150 mit Verordnung des Gemeinderates vom 25.6.2003 festgesetzten Einheitssatzes von 142,94 EUR ein solcher für einen Versorgungsrohrstrang DN 100. Die vergleichbare Berechnung ergibt einen Einheitssatz von 136,01 EUR, welcher zu Mindereinnahmen von ca. 45.000,- EUR führen wird, denen aber entsprechend geringere Herstellungskosten gegenüberstehen.

Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Die Wortfolge „zu Trink- und Haushaltszwecken“ wird durch die Wortfolge „zur Wohnnutzung“ ersetzt, da die Kostentragung durch die Stadt Wien lediglich für Wohngebäude und nicht für Betriebe vorgesehen ist und auch in betrieblich genutzten Gebäuden eine Verwendung von Wasser für Haushaltszwecke stattfindet. (z.B. Bürogebäude mit Sanitärräumen, Betriebsgebäude mit Portierwohnungen).

Zu Art. I Z 3 (§ 6a Abs. 7):

Der Begriff „DN 150“ wird durch den Begriff „DN 100“ ersetzt, da seit einigen Jahren die Versorgungsleitungen für die örtliche Aufschließung standardmäßig nur mehr in der Dimension DN 100 ausgeführt werden. Entgegen früherer Überlegungen kann damit in der Netzkapazität das Auslangen gefunden werden. Dieser „Standardrohrstrang“ bildet die Basis für die Einhebung der Anschlussabgabe, welche seinerzeit bei Einführung als Äquivalent zu einem „Aufschließungsbeitrag“ für das öffentlichen Versorgungsnetz begründet war.

Zu Art. I Z 4 (§ 7):

In dessen Abs. 1 wird die lit. e geändert auf „der sonstige Wasserbezieher bzw. die sonstige Wasserbezieherin.“

Dies erscheint im Hinblick auf Auslegungsprobleme dringend erforderlich, um eine Unterscheidung zwischen Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerin und Wasserverbraucher bzw. Wasserverbraucherin vornehmen zu können.

Wasserbezieher bzw. Wasserbezieherin im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. e könnte zum Beispiel eine Bundesdienststelle oder die Magistratsabteilung 31 selbst sein, wenn aus einer selbstständigen Anschlussleitung für den Betrieb z.B. eines Denkmalbrunnens Wasser entnommen wird. Auch andere Magistratsdienststellen, Institutionen oder Unternehmen können als Wasserbezieher bzw. Wasserbezieherin Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerin sein, wenn diese über eine selbstständige Anschlussleitung z.B. für den Betrieb eines Trinkbrunnens in einer öffentlichen Erholungsanlage Wasser beziehen. Da diese Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen nicht unter die in lit. a bis d genannten Klassifizierungen subsumiert werden können, werden diese nun mit der unter lit. e genannten Bezeichnung erfasst.

Zu Art. I Z 5 (§ 8):

In den Fällen, in denen mit dem Begriff „Wasserzähler“ nicht das eigentliche Messinstrument Wasserzähler gemeint ist, wird aus Gründen der Eindeutigkeit an Stelle dieser Bezeichnung der Begriff „Wasserzähleranlage“ verwendet, da der Einbau eines Wasserzählers stets zusammen mit den je nach Anlage erforderlichen Zusatzarmaturen (wie z.B. Absperrventilen, Rückflussverhinderer etc.) erfolgt. Darüber hinaus ist die Art und Bauweise von Wasserzähleranlagen in ÖNORM B 2534 geregelt.

Im Abs. 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Kosten der Herstellung einer Anschlussleitung auch in Form einer Pauschale festzulegen. Dies bedeutet zwar ein Abgehen von der Verrechnung der tatsächlich im Einzelfall anfallenden Herstellungskosten, bringt aber durch den Wegfall der Abrechnung der Vorauszahlung neben der Einsparung von Verwaltungsaufwand den Vorteil einer für den Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin feststehenden Kostengröße und ist als kundenfreundlich zu bezeichnen. Die Vorgangsweise würde überdies der Handhabung nationaler und internationaler Versorgungsbetriebe ähnlicher Größenordnung (z.B. München) entsprechen.

Die Möglichkeit einer Pauschalierung besteht jedoch nur für die – einen Anteil von über 90 % darstellenden – Anschlussleitungen kleiner Dimension, da die Ermittlung repräsentativer Kosten für Großanlagen nicht möglich ist.

Die von der Pauschale erfassten Fälle der Dimension bis DN 53 sind technische Standardausführungen, deren Kosten nicht sehr variabel sind. Die Dimensionen über DN 53 erfolgen in technisch unterschiedlicher Ausführung, abhängig von den technischen und örtlichen Erfordernissen auf Antragstellerseite, welche zu sehr unterschiedlichen Herstellungskosten führen.

Betreffend die Möglichkeit der Neufestsetzung der Pauschalen durch den Gemeinderat bei einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen zur Ermittlung der Pauschalen in Abs. 2 letzter Satz wird festgehalten, dass unter einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen technische Änderungen mit gravierenden finanziellen Auswirkungen auf die Grundpauschale oder den Laufmeterpreis (z.B. Verzicht auf den Einbau einer Wasserzählerplatte oder Änderung des zum Einsatz kommenden Rohrmaterials z.B. von PE auf Nirosta usw.) zu verstehen sind.

Der neue Abs. 8 soll sicherstellen, dass innerhalb einer angemessenen Frist nach Herstellung der Anschlussleitung auch tatsächlich Wasser entnommen wird bzw. die Möglichkeit der Wasserentnahme (und damit Durchspülung) besteht. Anschlussleitungen ohne Durchfluss stellen infolge des stagnierenden Wassers ein hygienisches Problem durch Keimbildung dar, welches sowohl für den Wasserabnehmer selbst aber auch für andere Entnahmen im Nahbereich ein Gefährdungspotential ergibt.

Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Die zitierte „Fehlergrenze von 5 v.H.“ entspricht nicht mehr den Vorgaben der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen. Die Fehlergrenzen werden in einem mehrstufigen Verfahren bei unterschiedlichen Durchflussmengen und hier wiederum in verschiedenen Prozentaussmaßen festgelegt, so dass die Abs. 3 und 4 entsprechend anzupassen sind.

Die Neuformulierung des Abs. 4 ermöglicht eine genauere Schätzung des Wasserverbrauchs als das bisher der Fall war. Der Erwartungswert dient als rechnerische Größe zur Ermittlung eines möglichst genauen Schätzwerts für fehlende oder wegen eines Defektes des Wasserzählers fehlerhafte Ablesewerte. Er berücksichtigt neben den vorhandenen Ablesewerten auch die Wahrscheinlichkeit, mit der angenommen werden kann, dass die vorhandenen Ablesewerte zur Ermittlung des Schätzwerts beitragen. Die Änderung soll daher zu realistischeren Werten und geeigneteren Vorgaben für die Vollziehung führen.

Zu Art. I Z 8 (§ 11a):

Unter dem Titel „Standort des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage)“ werden in sehr ausführlicher Weise die bisher in § 8 der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Neben der Adaptierung der bisherigen Bestimmungen sollen vor allem die aus Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes sich notwendigerweise ergebenden Standortveränderungen sowohl hinsichtlich Ausführung als auch Kostentragung eindeutig geregelt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 12):

Zum einen erfolgt eine Neustrukturierung der Systematik des § 12, um eine logische Textabfolge zu erreichen:

Abs. 4 (neu) entspricht Abs. 2 (alt).

Abs. 5, 6 und 7 (neu) entsprechen Abs. 3, 4 und 5 (alt).

Abs. 3 (neu) entspricht Abs. 6 (alt).

Abs. 9 (neu) entspricht Abs. 7 (alt).

Zum anderen werden Bestimmungen aus der Durchführungsverordnung neu eingefügt.

Der Abs. 1 wurde an die bisherigen Bestimmungen des § 11 der Durchführungs-Verordnung mit Adaptierungen angepasst. Der letzte Satz des Abs. 1 dient der Klarstellung, dass nur Trinkwasserbehälter zur Verbrauchsanlage im Sinne des WVG zählen.

Abs. 2 hat für die Betreuung von Wasserzähleranlagen große Bedeutung, um Schäden und unnötige Wasserverluste zu vermeiden und entspricht sinngemäß auch den bisherigen Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Durchführungs-Verordnung.

Der letzte Satz des Abs. 4 entspricht einer analogen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Durchführungs-Verordnung.

Der Abs. 8 dient der Anpassung an die mit der Novelle LGBl. Nr. 46/2000 geänderten Verfahrensvorschriften (Meldungs- und Anzeigeverfahren) und den Wegfall der Durchführungs-Verordnung, welche in § 5 die Vorlage von Auswechslungsplänen vorsah.

Abs. 9 wurde sowohl an § 12 Abs. 6 WVG als auch an § 4 der Durchführungsverordnung angepasst und insofern erweitert, als sowohl amtswegige als auch beantragte Überprüfungen des Verbrauchsgeschehens, welche bisher Praxis waren, nunmehr auch rechtlich gedeckt werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 13):

Auf Grund der neu strukturierten Absatzgliederung in § 12 muss der letzte Satz entsprechend angepasst werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 14):

Diese präzisere und ausführliche Neuformulierung wurde aus ÖNORM B 2531-1 übernommen und dem Gesetz angepasst.

Zu Art. I Z 13 (§ 15 Abs. 1 bis 5):

Der Begriff „Abzwegleitung“ im Abs. 1 erster Satz entfällt, da die Erhaltung des guten und betriebsfähigen Zustandes der Anschlussleitung (vormals „Abzwegleitung“) Aufgabe der Stadt Wien ist.

Die Wortfolge „einschließlich des Hauswechsels“ kann entfallen, da dieser Bestandteil der Anschlussleitung ist. Hingegen wird zum besseren Verständnis "einschließlich der Wasserzähleranlage" eingefügt.

Im Abs. 4 wird der Ausdruck „in Abständen von mindestens drei Monaten“ durch den Ausdruck „mindestens alle drei Monate“ ersetzt, um klarzustellen, dass das Überprüfungsintervall höchstens drei Monate beträgt.

Zu Art. I Z 17 (§ 18):

Es erfolgt eine Neustrukturierung der Systematik des § 18, um eine logische Textabfolge zu erreichen:

An Stelle des Abs. 4 (alt) wird in der gegenständlichen Bestimmung ein Abs. 1 (neu) eingefügt, welcher nun die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu Feuerlöschzwecken im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten und die Versorgungssicherheit der anderen Abnehmer bzw. Abnehmerinnen regelt. Die Anforderungen an eine derartige Anlage bzw. die Überprüfungsmöglichkeit sind durch die Bestimmungen des § 12 erfasst.

Abs. 2 bringt insoferne eine Neuerung, als in Zukunft – ausgedrückt durch das Weglassen der Wortfolge „mit Umgehung des Wasserzählers“ – der Einbau von Wasserzählern in Feuerlöschleitungen erfolgen wird. Diese Regelung hat zum Ziel, dass Wasserverluste an Feuerlöschleitungen festgestellt und hintan gehalten werden können und auch eine widmungswidrige, kostenlose Verwendung des Wassers vermieden wird.

Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat nun die Möglichkeit, Feuerlöschleitungen durch gezielte Entnahmen zu spülen (dies entspricht den hygienischen Anforderungen und wird in der Regel auch von der Feuerwehr verlangt) oder auch für Sondernutzungen heranzuziehen.

In § 20 wird dann zusätzlich klargestellt, dass die Abgabe von Wasser für Feuerlöschzwecke dennoch kostenlos erfolgt, sonstige Wasserentnahmen jedoch gebührenpflichtig sind.

Diese Regelung gilt jedoch nur für Neuanlagen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden. Der Altbestand wird von dieser Regelung nicht berührt, da nötige Umbaukosten der Wasserzähleranlagen unverhältnismäßig wären. Hiefür sind die Übergangsbestimmungen gemäß Abs. 4 vorgesehen. Diese behalten die bisherige Regelung mit geringfügigen Adaptierungen bei (z.B. Kostenpflicht für die Erneuerung der Plomben).

Auf Grund der örtlich teilweise begrenzten Kapazitäten des öffentlichen Rohrnetzes wird im Abs. 3 klargestellt, dass kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung oder Versetzung von Feuerhydranten besteht.

Seit Jahrzehnten werden von der Magistratsabteilung 31 – Wasserwerke jährlich Kontrollen der bestehenden Feuerlöschleitungen unter Einhebung von Kommissionsgebühren durchgeführt und erfolgt nun in Abs. 4 eine ausdrückliche Klarstellung dieser Praxis.

Zu Art. I Z 18 (§ 19):

Aus Gründen der Klarstellung erfolgt eine ausdrückliche Verankerung der seit Jahrzehnten gehandhabten Vorgangsweise der Verrechnung eines weiteren - in der Lagerhaltung von Rohrmaterial durch die Magistratsabteilung 31 – Wasserwerke begründeten - Lagerzuschlages auf das für Wasserabnehmer oder Interessenten aus dem städtischen Rohrlager ausgefolgte Rohrmaterial samt allem Zubehör (d.i. Rohrmaterial, WZ-Platten, Feuerhydranten, u.a..) in der Höhe von 10 %, da immer wieder Rückfragen auf Grund von Verwechslungen mit dem ohnehin verrechneten Regiezuschlag von 15 % erfolgten.

Das Rohrmaterial wird nicht für den jeweiligen Anlassfall zugekauft, sondern liegt aus Zeit- und Arbeitsersparnisgründen vorrätig in der Magistratsabteilung 31 – Wasserwerke bereit. Diese zentrale Lagerhaltung bietet einerseits Versorgungssicherheit und niedrige Einkaufspreise, welche an die Wasserabnehmer weitergegeben werden, andererseits entstehen durch die Lagerhaltung auch Mehrkosten, welche auf Grund diesbezüglicher detaillierter Kalkulationen nahezu exakt durch den vorerwähnten 10%-igen Lagerzuschlag gedeckt werden können.

Zu Art. I Z 19 (§ 20 Abs. 1):

Da künftig im Sinne des § 18 vorgesehen ist, auch bisher nicht gezahlte Wassermengen, welche über Feuerlöschleitungen verbraucht werden, zu erfassen und Zähler einzubauen, ist im Hinblick auf die bisher ausnahmslose Regelung einer Gebührenpflicht für die gezahlte Wasserabgabe eine Ausnahme zu normieren. Im Brandfall ist zwecks Gebührenbefreiung ein entsprechender Nachweis zu führen.

Da gemäß § 11 die bezogene Wassermenge grundsätzlich nach den Angaben des Wasserzählers ermittelt wird, ist es für den Fall, dass ein von der Stadt Wien bzw. ihren Auftragnehmern verschuldetes Gebrechen an der von der Stadt Wien beigestellten Wasserzähleranlage nach dem Wasserzähler (z.B. Materialschaden am Rückflussverhinderer) auftritt, notwendig, eine Gebührenbefreiung zu normieren, da die Bereinigung solcher Fälle bisher zu aufwendiger Administration (Einsprüche, Rückverrechnung) geführt hat und nicht kundenorientiert war.

Zu Art. I Z 20 (§ 20 Abs. 5):

Als Anlaufstelle für alle Gebrechen am öffentlichen Rohrnetz und an den Anschlussleitungen bis einschließlich des Wasserzählers gibt es bei den Wiener Wasserwerken den Wasserleitungs-Bereitschaftsdienst.

Bei Gebrechen an der Innenanlage ist ein befugter Gewerbetreibender bzw. eine befugte Gewerbetreibende zu beauftragen und der Wasserleitungs-Bereitschaftsdienst nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen

Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr in Verzug ist. In einem solchen Fall ist derzeit ein Kostenersatz von 30,52 EUR zu entrichten.

Die Kostenpflicht wird auch dann ausgelöst, wenn durch Meldungen Dritter (z.B. Mieter bzw. Mieterinnen) eine Intervention erfolgt, während der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin (z.B. Hausverwalter bzw. Hausverwalterin) möglicherweise Schritte zur Behebung der Missstände bereits eingeleitet hat. Dazu kommt, dass seitens der Stadt Wien als oberstes Interesse die Vermeidung von Gebrechen und möglichen Folgeschäden steht und eine Ausfahrt des Bereitschaftsdienstes nicht auf Grund möglicher Zahlungsverpflichtungen verhindert werden sollte.

Auch ist zu vermerken, dass die Einsatzkräfte des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes zwar Sofortmaßnahmen (Wasserabsperungen) setzen, aber nicht befugt sind, an den Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin Reparaturarbeiten durchzuführen. Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin wird an einen befugten Gewerbetreibenden bzw. an eine befugte Gewerbetreibende verwiesen und muss hier weitere Kosten in Kauf nehmen.

Nunmehr entfällt daher die Verordnungsermächtigung des Gemeinderates für die in § 20 Abs. 5 lit. b geregelte „Bereitschaftsinterventionsgebühr“, da die jährlichen Einnahmen in der Höhe von zuletzt 7.300,- EUR in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand stehen und insbesondere auch dem „Dienstleistungsprinzip“ im Sinne des New Public Management entgegen stehen.

Zu Art. I Z 23 (§ 22):

Die seit dem Jahre 1960 der Höhe nach unverändert gebliebene Abgabe, welche beim Bestand von privaten Feuerlöschleitungen mit Umgehung des Wasserzählers einzuheben ist (Feuerhydranten – Standgebühren), diente seit dem Jahre 1922 gleichsam als „Ausgleichsabgabe“ für die kostenlose zur Verfügung Stellung von Wasser zu Feuerlöschzwecken.

Die jährlichen Einnahmen in der Höhe von 1.100,- EUR stehen in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand und insbesondere auch dem „Dienstleistungsprinzip“ im Sinne des New Public Management entgegen, so dass der ersatzlose Entfall dieser Bestimmung gerechtfertigt erscheint.

Darüber hinaus werden für die Kontrolle derartiger Feuerhydranten ohnehin Kommissionsgebühren sowie für die Erneuerung von Plomben gemäß § 18 Abs. 4 Kostenersätze eingehoben.

Zu Art. I Z 26 (§ 26):

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.1979, Zl. 1867/78/10, wonach „die Kosten der Herstellung einer Abzweigleitung keine öffentliche Abgabe, sondern für im privaten Interesse der Partei gemachte Aufwendungen in der Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Kosten darstellen“ wird klargestellt, dass die

Anwendbarkeit der Wiener Abgabenordnung sich auf die Kosten und Zuschläge bezieht, die mit der Festsetzung und Einhebung von Abgaben verbunden sind. Hinsichtlich der Kostenersätze (z.B. §§ 8, 11 u.a.) findet die Wiener Abgabenordnung - WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der jeweils geltenden Fassung hingegen keine Anwendung.

Zu Art. I Z 27 (§ 27):

Das Zutrittsrecht zu den Wasserversorgungsanlagen wurde um die im Auftrag des Magistrats tätigen Beauftragten (Kontrahentenfirmen) sowie auch im Hinblick auf die große Zahl von Wasserzählerschächten als Wasserzählerstandort erweitert.

Die Wortfolge „ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft“ wurde gestrichen, da z.B. die grundsätzliche Verpflichtung des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin besteht, den Wasserzähler leicht zugänglich zu halten.

Zu Art. I Z 28 (§ 28 Abs. 2):

Die gegenständliche Novellierung sowie die beabsichtigte Aufhebung der Durchführungsverordnung erfordert eine entsprechende Adaptierung dieser Bestimmung.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Artikel I Z:

§ 3. erster Satz

Jeder Wasserabnehmer bzw. jede Wasserabnehmerin, der bzw. die an die städtischen Wasserleitungen angeschlossen ist, hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser.

Art. I Z 2:

Arbeiten an städtischen **Versorgungsleitungen** auf Antrag von Interessenten **bzw. Interessentinnen**

§ 6. (1) Wird eine städtische **Versorgungsleitung** auf Antrag von Interessenten **bzw. Interessentinnen** neu verlegt, umgelegt oder auf eine größere Nennweite ausgewechselt, so haben diese die gesamten Kosten hierfür zu tragen. Wird der Antrag von mehreren Personen als Interessenten **bzw. Interessentinnen** gestellt, so ist jeder **bzw. jede** von ihnen Gesamtschuldner **bzw. Gesamtschuldnerin** der gesamten Kosten. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vorauszahlung in Höhe

GELTENDE FASSUNG

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.

Arbeiten an städtischen Wasserrohrsträngen auf Antrag von Interessenten

§ 6. (1) Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten neu verlegt, umgelegt oder auf eine größere Nennweite ausgewechselt, so haben diese die gesamten Kosten hierfür zu tragen. Wird der Antrag von mehreren Personen als Interessenten gestellt, so ist jeder von ihnen Gesamtschuldner der gesamten Kosten. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Im Falle einer Neuverlegung ist ein nachweislich bezahlter

der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Im Falle einer Neuverlegung ist ein nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag (§ 51 der Bauordnung für Wien) auf diese Vorauszahlung mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der seinerzeit auf die Kosten der Verlegung der **Versorgungsleitung** entfallen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Verlegung, Umlegung oder Auswechslung einer **Versorgungsleitung** besteht nicht.

(2) Bei einer Neuverlegung oder Verstärkung einer **Versorgungsleitung** entfällt die Verpflichtung zur Kostentragung gemäß Abs. 1, wenn es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser **zur Wohnnutzung** handelt - eine Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken in geringfügigem Umfang ist dabei unbeachtlich - und gleichzeitig ein Wasserbezug aus **der** herzustellenden **Versorgungsleitung** gemäß § 17 angemeldet wird.“

Art. I Z 3:

Anschlussabgabe

§ 6a. (1) Der Gemeinderat kann für die Herstellung oder Verstärkung einer **Anschlussleitung** von einer städtischen **Versorgungsleitung** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben.

(2) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin (§ 7 Abs. 1) hat aus Anlass der Herstellung oder Verstärkung einer **Anschlussleitung** von einer städtischen **Versorgungsleitung** die Anschlussabgabe zu entrichten.

(3) Für die Herstellung einer **Anschlussleitung** für Bauzwecke, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt wird, ist die Abgabe nicht zu entrichten.

(4) Die Anschlussabgabe wird bei einer neu herzustellenden **Anschlussleitung** durch Multiplikation der Kennzahl (Abs. 6) mit dem Einheitssatz (Abs. 7), bei der Verstärkung einer

Anliegerbeitrag (§ 51 der Bauordnung für Wien) auf diese Vorauszahlung mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der seinerzeit auf die Kosten der Verlegung des Wasserrohrstranges entfallen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Verlegung, Umlegung oder Auswechslung eines Rohrstranges besteht nicht.

(2) Bei einer Neuverlegung oder Verstärkung eines Wasserrohrstranges entfällt die Verpflichtung zur Kostentragung gemäß Abs. 1, wenn es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken handelt - eine Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken in geringfügigem Umfang ist dabei unbeachtlich - und gleichzeitig ein Wasserbezug aus dem herzustellenden Wasserrohrstrang gemäß § 17 angemeldet wird.

Anschlußabgabe

§ 6a. (1) Der Gemeinderat kann für die Herstellung oder Verstärkung einer Abzwegleitung von einem städtischen Wasserrohrstrang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben.

(2) Der Wasserabnehmer (§ 7 Abs. 1) hat aus Anlaß der Herstellung oder Verstärkung einer Abzwegleitung von einem städtischen Wasserrohrstrang die Anschlußabgabe zu entrichten.

(3) Für die Herstellung einer Abzwegleitung für Bauzwecke, die nach Abschluß der Bauarbeiten wieder entfernt wird, ist die Abgabe nicht zu entrichten.

(4) Die Anschlußabgabe wird bei einer neu herzustellenden Abzwegleitung durch Multiplikation der Kennzahl (Abs. 6) mit dem Einheitssatz (Abs. 7), bei der Verstärkung einer

Anschlussleitung durch Multiplikation der Differenz der Kennzahlen (Abs. 6) von alter und neuer Leitung mit dem Einheitssatz (Abs. 7) errechnet.

(5) Bei Verstärkung einer **Anschlussleitung** und gleichzeitiger Anzeige über das Ende des Wasserbezuges für eine oder mehrere **Anschlussleitungen** derselben Liegenschaft, wird die Anschlussabgabe durch Multiplikation des Einheitssatzes mit der Differenz zwischen der Kennzahl der verstärkten **Anschlussleitungen** und der Summe der aufgelassenen **Anschlussleitungen** errechnet, wobei eine Anrechnung der Kennzahlen der aufgelassenen **Anschlussleitungen** höchstens bis zur Kennzahl der verstärkten **Anschlussleitung** erfolgt.

(6) Für die Ermittlung der Kennzahl ist der Innendurchmesser des erdverlegten Teiles der **Anschlussleitung** heranzuziehen.

Die Kennzahlen lauten:

Innendurchmesser in mm	Kennzahl
bis 42	7
über 42 bis 53	17
über 53 bis 86	50
über 86 bis 106	78
über 106	176

(7) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat mit 30 vH der durchschnittlichen Kosten für Erd- und Baumeisterarbeiten, Rohmaterial, Rohrlegearbeiten, Austauschmaterial und definitive Straßeninstandsetzung für die Herstellung eines Laufmeters einer **Versorgungsleitung DN 100** durch Verordnung festzusetzen.

(8) Auf die zu entrichtende Anschlussabgabe ist ein für dieselbe Liegenschaft nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag gemäß § 51

Abzweigleitung durch Multiplikation der Differenz der Kennzahlen (Abs. 6) von alter und neuer Leitung mit dem Einheitssatz (Abs. 7) errechnet.

(5) Bei Verstärkung einer Abzweigleitung und gleichzeitiger Anzeige über das Ende des Wasserbezuges für eine oder mehrere Abzweigleitungen derselben Liegenschaft, wird die Anschlußabgabe durch Multiplikation des Einheitssatzes mit der Differenz zwischen der Kennzahl der verstärkten Abzweigleitungen und der Summe der aufgelassenen Abzweigleitungen errechnet, wobei eine Anrechnung der Kennzahlen der aufgelassenen Abzweigleitungen höchstens bis zur Kennzahl der verstärkten Abzweigleitung erfolgt.

(6) Für die Ermittlung der Kennzahl ist der Innendurchmesser des erdverlegten Teiles der Abzweigleitung heranzuziehen.

Die Kennzahlen lauten:

Innendurchmesser in mm	Kennzahl
bis 42	7
über 42 bis 53	17
über 53 bis 86	50
über 86 bis 106	78
über 106	176

(7) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat mit 30 vH der durchschnittlichen Kosten für Erd- und Baumeisterarbeiten, Rohmaterial, Rohrlegearbeiten, Austauschmaterial und definitive Straßeninstandsetzung für die Herstellung eines Laufmeters eines Rohrstranges DN 150 durch Verordnung festzusetzen.

(8) Auf die zu entrichtende Anschlußabgabe ist ein für dieselbe Liegenschaft nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag gemäß § 51

der Bauordnung für Wien mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der auf die Kosten der Verlegung der **Versorgungsleitung** entfallen ist. Ebenso werden nachweislich bezahlte Kosten für eine Neu- oder Umlegung oder Auswechslung auf eine größere Nennweite gemäß § 6 Abs. 1 bis zur Höhe der Anschlussabgabe angerechnet.

(9) Der Schuldner **bzw. die Schuldnerin** der Grundsteuer von dem Grundbesitz, auf dem die **Anschlussleitung** von einer städtischen **Versorgungsleitung** hergestellt oder verstärkt wurde, haftet neben dem Wasserabnehmer bzw. der Wasserabnehmerin (§ 7 Abs. 1) für die Anschlussabgabe und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der **bzw. die** Haftungspflichtige durch sinnngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

(10) Bei Wechsel in der Person des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** haftet auch der neue Wasserabnehmer **bzw. die neue Wasserabnehmerin** für die rückständige Anschlussabgabe samt Nebengebühren, wenn sie seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres entstanden ist.

Art. I Z 4:

Wasserabnehmer **bzw. Wasserabnehmerin**

§ 7. (1) Wasserabnehmer **bzw. Wasserabnehmerin** im Sinne dieses Gesetzes ist jeder **bzw. jede**, der oder die über eine selbständige **Anschlussleitung** Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt, und zwar

- a) der Hauseigentümer **bzw. die Hauseigentümerin** für die über den Wasserzähler seines **bzw. ihres** Hauses bezogene Wassermenge,
- b) der Bauherr **bzw. die Bauherrin** für Bauzwecke,

der Bauordnung für Wien mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der seinerzeit auf die Kosten der Verlegung des Wasserrohrstranges entfallen ist. Ebenso werden nachweislich bezahlte Kosten für eine Neu- oder Umlegung oder Auswechslung auf eine größere Nennweite gemäß § 6 Abs. 1 bis zur Höhe der Anschlußabgabe angerechnet.

(9) Der Schuldner der Grundsteuer von dem Grundbesitz, auf dem die Abzwegleitung von einem städtischen Wasserrohrstrang hergestellt oder verstärkt wurde, haftet neben dem Wasserabnehmer (§ 7 Abs. 1) für die Anschlußabgabe und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Haftungspflichtige durch sinnngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

(10) Bei Wechsel in der Person des Wasserabnehmers haftet auch der neue Wasserabnehmer für die rückständige Anschlußabgabe samt Nebengebühren, wenn sie seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres entstanden ist.

Wasserabnehmer

§ 7. (1) Wasserabnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der über eine selbständige Abzwegleitung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt, und zwar

- a) der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge,
- b) der Bauherr für Bauzwecke,

- c) der **bzw. die** Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
 d) der Betriebsinhaber **bzw. die Betriebsinhaberin**,
 e) **der sonstige Wasserbezieher bzw. die sonstige Wasserbezieherin**

(2) Bei Miteigentum haften für die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen die Miteigentümer **bzw. Miteigentümerinnen** zur ungeteilten Hand. Die Erfüllung durch einen Miteigentümer **bzw. eine Miteigentümerin** befreit die anderen Miteigentümer **bzw. Miteigentümerinnen**; bis zur Erfüllung bleiben sämtliche Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen verpflichtet.

(3) Wird Wasser für mehrere Häuser, die im Eigentum verschiedener Personen stehen, über eine einzige **Anschlussleitung** und einen einzigen Wasserzähler abgegeben, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

Art. I Z 5:

Anschlussleitung

§ 8. (1) Die Herstellung einer Anschlussleitung (auch Feuerlöschleitung) von der städtischen Versorgungsleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage, deren Instandhaltung, Änderung und Trennung erfolgen durch die Stadt Wien.

(2) Die Kosten der Herstellung einer Anschlussleitung hat der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin zu tragen. Der Gemeinderat kann die Kosten für die Herstellung einer Anschlussleitung gestaffelt nach dem Innendurchmesser bis zu einem solchen von 53 mm pauschal festsetzen, wobei die Höhe dieser Pauschalen nach den festgestellten durchschnittlichen Kosten einer

- c) der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
 d) der Betriebsinhaber,
 e) der sonstige Wasserverbraucher.

(2) Bei Miteigentum haften für die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen die Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Die Erfüllung durch einen Miteigentümer befreit die anderen Miteigentümer; bis zur Erfüllung bleiben sämtliche Miteigentümer verpflichtet.

(3) Wird Wasser für mehrere Häuser, die im Eigentum verschiedener Personen stehen, über eine einzige Abzweigung und einen einzigen Wasserzähler abgegeben, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

Abzweigung

§ 8. (1) Die Herstellung einer Abzweigung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, bei Feuerlöschleitungen bis zum Einlaufschieber, deren Instandhaltung, Änderung und Trennung erfolgt durch die Stadt Wien.

(2) Die Kosten der Herstellung einer Abzweigung hat der Wasserabnehmer zu tragen. Er hat vor Beginn der Herstellungsarbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen.

repräsentativen Anzahl von Anschlussleitungen erstmalig zu ermitteln ist. Bei einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen zur Ermittlung der Pauschalen kann der Gemeinderat die Pauschalen neu festsetzen.

(3) Die pauschalen Kosten setzen sich zusammen aus einem Grundpauschale für befestigte oder unbefestigte Straßenoberflächen, einem Längenzuschlag und gegebenenfalls aus einem Zuschlag für einen zweiten Arbeitsgang (zur Herstellung eines Bauwasserprovisoriums).

(4) Die Pauschalen sind vom Gemeinderat durch Verordnung in dem Maß zu verändern, dass sich aus der Veränderung des vom Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (oder eine an dessen bzw. deren Stelle tretende Einrichtung) verlautbarten Werts der Baukostenveränderungen Wien Siedlungswasserbau – gesamt oder einer an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Größenordnung gegenüber der erstmaligen Festsetzung bzw. der Neufestsetzung ergibt, wobei Änderungen bis 5 % nicht zu berücksichtigen sind.

(5) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen bzw. der pauschalen Kosten vor Beginn der Herstellungsarbeiten zu leisten.

(6) Die Kosten der Instandhaltung von Anschlussleitungen trägt die Stadt Wien. Die Kosten für die Behebung von Gebrechen, die vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin verschuldet wurden, hat dieser bzw. diese zu tragen.

(7) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin trägt die Kosten einer von ihm bzw. ihr veranlassten Änderung einer Anschlussleitung, wobei er bzw. sie vor

(3) Die Kosten der Instandhaltung von Abzweigleitungen trägt die Stadt Wien, sofern das Gebrechen nicht vom Wasserabnehmer verschuldet wurde. Die Kosten für die Behebung von Gebrechen, die vom Wasserabnehmer verschuldet wurden, hat dieser zu tragen.

(4) Der Wasserabnehmer hat die Kosten einer von ihm veranlassten Änderung einer Abzweigleitung zu tragen. Er hat vor Beginn der Änderungsarbeiten eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Die Kosten sonstiger Änderungen trägt die Stadt Wien.

(5) Bei Ende des Wasserbezuges (§ 17 Abs. 1) erfolgt die Trennung der Abzweigleitung auf Kosten der Stadt Wien.

Beginn der Änderungsarbeiten eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen hat. Die Kosten sonstiger Änderungen trägt die Stadt Wien.

(8) Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Herstellung oder einer von ihm bzw. von ihr veranlassten Änderung der Anschlussleitung eine Verbrauchsanlage mit mindestens einer Entnahmestelle errichten zu lassen.

(9) Bei Ende des Wasserbezuges (§ 17 Abs. 1) erfolgt die Trennung der Anschlussleitung auf Kosten der Stadt Wien.

Art. I Z 6:

Trennschieber

§ 10. Wasserabnehmer **bzw. Wasserabnehmerinnen**, die aus einer selbständigen **Anschlussleitung** mit Wasser versorgt werden und deren Betrieb, **Einrichtungen bzw. Anlagen** bei Absperrung der städtischen **Versorgungsleitung** gestört werden **würden**, können **auf ihre Kosten** die Einschaltung von Trennschiebern, die den Wasserbezug in der Regel auch im Falle einer solchen Absperrung ermöglichen, verlangen.

Art. I Z. 7:

Wasserzähler

§ 11. (1) Das Wasser wird grundsätzlich über einen von der Stadt Wien beigestellten Wasserzähler abgegeben, nach dessen Angaben die bezogene Wassermenge ermittelt wird. Wenn die Anbringung eines Wasserzählers unmöglich ist, hat der Magistrat die bezogene Wassermenge zu schätzen.

(2) der Magistrat bestimmt die Anschlussgröße des Wasserzählers nach dem Wasser**bedarf**; sie bestimmt weiters den

Trennschieber

§ 10. Wasserabnehmer, die aus einer selbständigen Abzweigleitung mit Wasser versorgt werden und deren Betrieb bei Absperrung des städtischen Wasserrohrstranges gestört werden würde, können die Einschaltung von Trennschiebern, die den Wasserbezug in der Regel auch im Falle einer solchen Absperrung ermöglichen, auf ihre Kosten verlangen.

Wasserzähler

§ 11. (1) Das Wasser wird grundsätzlich über einen von der Stadt Wien beigestellten Wasserzähler abgegeben, nach dessen Angaben die bezogene Wassermenge ermittelt wird. Wenn die Anbringung eines Wasserzählers unmöglich ist, hat die Behörde die bezogene Wassermenge zu schätzen.

(2) Die Behörde bestimmt die Anschlußgröße des Wasserzählers nach dem Wasserverbrauch; sie bestimmt weiters den Standort

Standort des Wasserzählers und veranlasst die erstmalige Einschaltung auf Kosten des Wasserabnehmers **bzw. von der Wasserabnehmerin**. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Stadt Wien und wird von ihr instandgehalten; er kann jederzeit ausgewechselt werden. Die Behebung von Schäden, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin**. Sofern der Wasserzähler über Verlangen des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgewechselt wird, sind die hiefür auflaufenden Mehrkosten vom Wasserabnehmer **bzw. von der Wasserabnehmerin** zu tragen. **Das eigenmächtige Ausbauen oder Umsetzen des Wasserzählers ist verboten.**

(3) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** zu überprüfen. Die Angaben des Wasserzählers sind verbindlich, wenn sie **die in den Eichvorschriften festgelegten Verkehrsfehlergrenzen** nicht überschreiten. **Sind diese** nicht überschritten, so hat der Antragsteller **bzw. die Antragstellerin** die Prüfungskosten zu tragen.

(4) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist oder der Wasserzähler die in Abs. 3 angeführten Grenzen überschreitet oder still steht, ist der Wasserbezug nach jenem Wert zu ermitteln, der sich unter Zugrundelegung der Ablesungen in den jeweils zwei vorangegangenen Jahren beim Wasserabnehmer bzw. bei der Wasserabnehmerin ergibt. Falls dieser nicht feststellbar ist, sind die Angaben des neuen Wasserzählers für die Bezugsermittlung heranzuziehen.

des Wasserzählers und veranlaßt die erstmalige Einschaltung auf Kosten des Wasserabnehmers. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Stadt Wien und wird von ihr instandgehalten; er kann jederzeit ausgewechselt werden. Die Behebung von Schäden, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers. Sofern der Wasserzähler über Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgewechselt wird, sind die hiefür auflaufenden Mehrkosten vom Wasserabnehmer zu tragen.

(3) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserabnehmers zu überprüfen. Die Angaben des Wasserzählers sind verbindlich, wenn sie eine Fehlergrenze von 5 v. H. auf oder ab nicht überschreiten. Ist die Fehlergrenze nicht überschritten, so hat der Antragsteller die Prüfungskosten zu tragen.

(4) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist oder der Wasserzähler insoweit unrichtig zeigt, als er die Fehlergrenze von 5 v. H. auf oder ab überschreitet oder ganz still steht, so wird der Wasserbezug nach dem Bezug in der gleichen Zeit des Vorjahres oder, falls dieser nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Wasserzählers ermittelt.

(5) Bei Auflassung des Wasseranschlusses wird der Wasserzähler auf Kosten des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** entfernt.

Art. I Z 8:

Standort des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage)

§ 11a. (1) Der Standort des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) gemäß § 11 Abs. 2 wird unter Berücksichtigung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes durch den Magistrat nach folgenden Richtlinien bestimmt:

- 1. Befindet sich die Versorgungsleitung in einer durch Baulinien oder Straßenfluchtlinien gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche, dann gilt:**
 - a) Zur Unterbringung des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) ist unmittelbar hinter der Baulinie oder der Straßenfluchtlinie ein Wasserzählerschacht herzustellen, sofern in lit. b nichts anderes vorgesehen ist.**
 - b) Bei bebauten Grundstücken kann der Wasserzähler (die Wasserzähleranlage), wenn die Entfernung des Gebäudes von der Baulinie bzw. Straßenfluchtlinie nicht größer als 10 m ist, in dem an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Kellerraum (Wasserzählerraum) anschließend an die Einmündung der Anschlussleitung untergebracht werden. Mündet der waagrechte Teil der Anschlussleitung unter der Sohle eines solchen Gebäudes, so ist der Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) in dem über der Einmündungsstelle befindlichen Raum**

(5) Bei Auflassung des Wasseranschlusses wird der Wasserzähler auf Kosten des Wasserabnehmers entfernt.

(Wasserzählerraum) unterzubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Magistrat der Unterbringung des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) auch in einer Mauernische gemäß Anhang Seite 4 zustimmen, wenn die Frostsicherheit gewährleistet ist.

c) Stimmt zum Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung der Bebauungsplan im Gegensatz zu lit. a und b mit der faktischen Nutzung nicht überein, ist im Falle der Auflassung und Einbeziehung von Straßengrund in den zu schaffenden Bauplatz von der Bestimmung gemäß lit. a bzw. b solange abzusehen, als dieser Straßengrund für den Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin (Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin) nicht physisch nutzbar ist. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Nutzbarkeit der einzubeziehenden Fläche ist der Standort gemäß lit. a oder b durch den Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin herzustellen. Im Falle der Abtretung von Straßengrund ist der Wasserzählerstandort ungeachtet der momentanen faktischen Nutzung sofort nach der festgelegten Baulinie oder Straßenfluchtlinie zu bestimmen.

d) Auch wenn das zu versorgende Grundstück nicht an die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, ist der Wasserzählerstandort gemäß lit. a zu bestimmen.

2. a) Befindet sich die Versorgungsleitung in einer öffentlichen Verkehrsfläche, die nicht durch Baulinien oder Straßenfluchtlinien begrenzt ist, so gelten bezüglich des Standortes des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) die

Festlegungen nach Z 1 lit. a bzw. b unter Beachtung des Bestandes (Straßenbegrenzung) sinngemäß.

b) Liegt eine Versorgungsleitung auf nicht als öffentliche Verkehrsfläche dienenden Grundstücken, erfolgt die Festlegung des Wasserzählerstandortes unter der Annahme, der Verlauf der Versorgungsleitung entspricht der Bau- oder Straßenfluchtlinie.

3. Treffen für einen Wasserabnehmer bzw. eine Wasserabnehmerin hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit sowohl die Voraussetzungen gemäß Z 1 als auch Z 2 lit. b zu, so ist der Standort nach Z 1 zu bestimmen.

(2) Der Wasserzählerschacht, der Wasserzählerraum und die Wasserzählernische sind hinsichtlich ihrer Mindestabmessungen gemäß Anhang Seiten 1 bis 5 auszuführen und dürfen weder zu Wohnzwecken noch zur Lagerung von Waren und Gütern, ausgenommen solcher für Haushaltszwecke, verwendet werden. Bei Einbau von mehreren Wasserzählern ist der Wasserzählerstandort den Anordnungen des Magistrates entsprechend im notwendigen Ausmaß gegenüber den in Anhang Seiten 1 bis 5 festgesetzten Mindestmaßen zu vergrößern. Die Verwendung des Wasserzählerraumes als Trafo- oder Öllageraum ist unzulässig. Wasserzählerschächte sind aus Fertigteilen (z.B. Stahlbeton, Kunststoff) oder vor Ort aus Mauerwerk oder Beton herzustellen. Sie müssen tagwasserdicht und bei Möglichkeit eines Grundwasserandranges allseits wasserdicht und auftriebssicher hergestellt sein. Die Schächte sind begehbar auszuführen und entsprechend der zu erwartenden Belastung tragfähig abzudecken.

(3) Der Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) muss stets gut zugänglich sein und ist gegen Frost, Verschmutzung und Beschädigung ausreichend zu schützen. Wenn der Wasserzählerraum versperrt wird, ist Vorsorge zu treffen, dass dennoch jederzeit ein rascher Zutritt möglich ist.

(4) Die Herstellung und Instandhaltung der Standorte von Wasserzählern (Wasserzähleranlagen) sowie der Montageschächte obliegen dem Wasserabnehmer bzw. der Wasserabnehmerin auf seine bzw. ihre Kosten. Dies gilt auch für alle Veränderungen von Standorten von Wasserzählern (Wasserzähleranlagen).

(5) Entspricht ein Wasserzählerstandort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht den Bestimmungen des Abs. 1 unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Ausnahmen oder nicht den Mindestabmessungen gemäß Abs. 2, so hat der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin diesen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend abzuändern.

(6) Ist ein nicht entsprechender Standort in dem Umstand begründet, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes erfolgt ist, so hat der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin bei Auflassung und Einbeziehung von Straßengrund für den Fall der bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Übernahme bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ansonsten bis längstens drei Jahre nach faktischer Nutzung (Übernahme) des aufgelassenen Straßengrundes den Standort abzuändern. Bei einer Abtretung zum Straßengrund ist der Wasserzählerstandort, sofern sich der Wasserzähler in der

abzutretenden Fläche befindet, mit der Übergabe der Grundfläche an die Stadt Wien abzuändern.

(7) Entspricht ein bestehender Wasserzählerstandort nach einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nicht mehr den vorstehenden Richtlinien, ist bei Eintritt der bauordnungsgemäßen Folgen der Standort des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) durch den Magistrat neu zu bestimmen. Der Wasserzählerstandort ist dann im Falle der Auflassung und Einbeziehung von Straßengrund innerhalb von drei Jahren nach Übernahme der Grundfläche durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin, im Fall der Abtretung von Straßengrund mit der Übergabe der Grundflächen an die Stadt Wien, vom Wasserabnehmer bzw. der Wasserabnehmerin abzuändern.

(8) Eine Abänderung des Standortes nach Abs. 5 oder 6 bzw. eine Neubestimmung des Standortes nach Abs. 1 Z 1 lit. c oder nach Abs. 7 kann mit Zustimmung des Magistrats unterbleiben, wenn keine Nachteile hinsichtlich der Zugänglichkeit gegeben sind und die Abweichung von der Solllage geringfügig ist.

(9) Kann der Wasserzähler noch nicht am vorgesehenen Standort untergebracht werden (z.B. bei Baustellen), wird der Wasserzähler vorübergehend provisorisch auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin installiert.

Art. I Z 9:

Verbrauchsanlagen

§ 12. (1) Als Verbrauchsanlage gelten alle unmittelbar nach dem Wasserzähler (der Wasserzähleranlage) ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, das sind die

§ 12. (1) Die nach dem Wasserzähler beziehungsweise nach dem Einlaufschieber angeordneten Wasserversorgungsanlagen bilden die Innenanlage.

Verbrauchsleitungen, die angeschlossenen Geräte und Auslaufarmaturen. Ist kein Wasserzähler (keine Wasserzähleranlage) vorhanden, beginnt die Verbrauchsanlage unmittelbar nach der der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung folgenden Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen. Bei Vorhandensein von Umgehungsleitungen beginnt die Verbrauchsanlage mit dem Ende der Umgehungsleitung (Anhang Seiten 2 und 3). Behälter, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, und die daran angeschlossenen Leitungen und Geräte zählen nicht zur Verbrauchsanlage.

(2) In der Verbrauchsleitung muss unmittelbar nach dem Wasserzähler (der Wasserzähleranlage) – sofern nicht bereits in der Wasserzähleranlage vorhanden – eine entsprechende Bewegungsmöglichkeit gegeben sein, die einerseits den Ein- und Ausbau des Wasserzählers (der Wasserzähleranlage) ermöglicht und andererseits die Übertragung von Längs- und Querkräften aus der Verbrauchsleitung auf den Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) verhindert.

(3) Die Verbrauchsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Im Sinne dieses Gesetzes ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind entsprechend vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens, sowie die ÖNORM B 2531-1, die ÖNORMEN EN 805, 806/1, 806/2, 806/3 und 1717 oder an ihre Stelle

(2) Die Herstellung oder Änderung einer Innenanlage darf nur von einem hierzu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Dieser hat die beabsichtigte Ausführung dem Magistrat vor deren Beginn nach Maßgabe des Abs. 3 zu melden oder nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 anzuzeigen.

(3) Bei Herstellung oder Änderung von Innenanlagen mit bis zu 15 Auslässen und einer Leitungslänge von bis zu 20 Metern sowie von Innenanlagen in Kleingarten- und Kleingartenwohnhäusern, in Häusern in Gartensiedlungsgebieten, in Einfamilienhäusern und in einzelnen Wohnungen, einschließlich derartiger Vorhaben anlässlich von Wohnungszusammenlegungen, darf nach erfolgter Meldung sogleich mit der Ausführung begonnen werden. Die Meldung ist vom Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Objektanschrift,
2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer oder Wasserverbraucher,
3. den Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,

<p>treten Normen heranzuziehen. Die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Ausstattung der angeschlossenen Geräte, die Absperrvorrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen müssen die Betriebssicherheit gewährleisten und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.</p> <p>(4) Die Herstellung oder Änderung einer Verbrauchsanlage darf nur von einem bzw. einer dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Dieser bzw. diese hat die beabsichtigte Ausführung dem Magistrat vor deren Beginn nach Maßgabe des Abs. 5 zu melden oder nach Maßgabe der Abs. 6 und 7 anzuzeigen. Werden für die Vornahme einer Meldung bzw. Anzeige einer Herstellung oder Änderung einer Verbrauchsanlage vom Magistrat Formulare zur Verfügung gestellt, so sind diese von dem bzw. von der ausführenden Gewerbetreibenden zu verwenden.</p> <p>(5) Bei Herstellung oder Änderung von Verbrauchsanlagen mit bis zu 15 Auslässen und einer Leitungslänge von bis zu 20 Metern sowie von Verbrauchsanlagen in Kleingarten- und Kleingartenwohnhäusern, in Häusern in Gartensiedlungsgebieten, in Einfamilienhäusern und in einzelnen Wohnungen, einschließlich derartiger Vorhaben anlässlich von Wohnungszusammenlegungen, darf nach erfolgter Meldung sogleich mit der Ausführung begonnen werden. Die Meldung ist von dem bzw. von der Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objektanschrift, 2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und 5. eine einfache schematische Darstellung (Skizze) der geplanten Herstellung oder Änderung. <p>(4) Bei Herstellung oder Änderung anderer als im Abs. 3 genannter Innenanlagen kann mit der Ausführung begonnen werden, wenn der Magistrat nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige die Durchführung untersagt oder vor Ablauf dieser Frist der Ausführung ausdrücklich zustimmt. Der Magistrat hat die Durchführung der angezeigten Maßnahmen zu untersagen, wenn durch die verwendeten Materialien oder die Art der Herstellung oder Änderung die Betriebssicherheit nicht gewährleistet oder das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wären. Im Übrigen ist die Fertigstellung dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist vom Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Objektanschrift, 2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer oder Wasserverbraucher,
---	---

- 3. Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und
5. eine einfache schematische Darstellung (Skizze) der geplanten Herstellung oder Änderung.**

(6) Bei Herstellung oder Änderung anderer als im Abs. 5 genannter Verbrauchsanlagen kann mit der Ausführung begonnen werden, wenn der Magistrat nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige die Durchführung untersagt oder vor Ablauf dieser Frist der Ausführung ausdrücklich zustimmt. Der Magistrat hat die Durchführung der angezeigten Maßnahmen zu untersagen, wenn durch die verwendeten Materialien oder die Art der Herstellung oder Änderung die Betriebssicherheit nicht gewährleistet oder das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wären. Im Übrigen ist die Fertigstellung dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Anzeige gemäß Abs. 6 ist von dem bzw. von der Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Objektanschrift,**
- 2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen,**
- 3. Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,**
- 4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und**
- 5. eine detaillierte planliche Darstellung der beabsichtigten Herstellung oder Abänderung unter**

3. den Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und

5. eine detaillierte planliche Darstellung der beabsichtigten Herstellung oder Abänderung unter Beachtung der dieser zugrunde liegenden Berechnungen.

(6) Die Innenanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Ausstattung der angeschlossenen Maschinen und Geräte, die Absperrvorrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen müssen die Betriebssicherheit gewährleisten und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefährden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen erlassen.

(7) Der Magistrat ist berechtigt, Innenanlagen jederzeit im Hinblick auf die im Abs. 6 genannten Anforderungen zu überprüfen. Die Wasserabnehmer, für die ausschließlich ihrem Verbrauch dienenden Innenanlagen auch die Wasserverbraucher, haben die Überprüfungen zu dulden.

Beachtung der dieser zu Grunde liegenden Berechnungen.

(8) Wesentliche Änderungen in der geplanten Ausführung, z.B. bei der Art des verwendeten Rohrmaterials oder der anzuschließenden Geräte, sind vor Bauausführung dem Magistrat bekannt zu geben (z.B. Auswechslungsplan). Mit Vorlage derartiger Änderungen gelten die Bestimmungen des Abs. 6 sinngemäß.

(9) Der Magistrat ist berechtigt, Verbrauchsanlagen jederzeit auf die im Abs. 3 genannten Anforderungen zu überprüfen und die Behebung vorgefundener Mängel anzuordnen. Darüber hinaus kann der Magistrat jederzeit Überprüfungen von bereits in Betrieb stehenden Verbrauchsanlagen zur Ermittlung des technischen Zustandes oder des Verbrauchsgeschehens (z.B. Zuordnung des Wasserverbrauches zu einzelnen Wasserverbrauchern bzw. Wasserverbraucherinnen) vornehmen und über Antrag bei der Gebrechensortung mitwirken. Die Wasserabnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen haben die Überprüfungen zu dulden.

Art. I Z 10 und Z 11:

§ 13. Der Anschluss von Geräten und Armaturen, die ihrer Bauart nach für die Verwendung in privaten Haushalten bestimmt sind, wie insbesondere Geschirrspüler, Waschmaschinen, Auslaufarmaturen, Durchlauferhitzer und Warmwasserbreiter, gilt nicht als Herstellung oder Änderung einer **Verbrauchsanlage. § 12 Abs. 3 und 4 erster Satz sind sinngemäß anzuwenden.**

§ 13. Der Anschluss von Geräten und Armaturen, die ihrer Bauart nach für die Verwendung in privaten Haushalten bestimmt sind, wie insbesondere Geschirrspüler, Waschmaschinen, Auslaufarmaturen, Durchlauferhitzer und Warmwasserbreiter, gilt nicht als Herstellung oder Änderung einer Innenanlage. § 12 Abs. 2 erster Satz und 6 ist jedoch sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 12:

Verbot der Verbindung von Wasserversorgungsanlagen

§ 14. Die Verbindung einer städtischen Trinkwasserversorgungsleitung über die Verbrauchsleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasserversorgungsanlagen ist verboten. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Eine Verbindung zweier öffentlicher Trinkwasserversorgungsleitungen über Anschlussleitungen und Verbrauchsleitung ist nur in Ausnahmefällen bei Anspruch an eine erhöhte Versorgungssicherheit und nur dann zulässig, wenn beide Systeme nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 121/2007, überwacht werden und bei der Mischung die Qualität nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Art. I Z 13:

Obsorgepflicht

§ 15. (1) Der Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** hat die Verbrauchsanlage und insbesondere auch die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und die Versorgung mit dem aus der städtischen Wasserleitung gelieferten Wasser sicherzustellen. Außerdem hat er bzw. sie die Verbrauchsleitung sowie freiliegende Teile der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage ausreichend gegen Frost und Beschädigung zu schützen.

Verbot der Verbindung von Wasserversorgungsanlagen

§ 14. Abzweigleitungen und Innenanlagen, die an die städtischen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nicht mit einer aus einer anderen Wasserversorgungsanlage gespeisten Anlage verbunden werden. Die Verbindung von Teilen einer Innenanlage, die über verschiedene Abzweigleitungen versorgt werden, ist verboten.

Obsorgepflicht

§ 15. (1) Der Wasserabnehmer hat die Abzweigleitung sowie die Innenanlage und insbesondere auch die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und gegebenenfalls die Versorgung der an die selbständige Wasserleitung angeschlossenen Wohnungen mit dem aus der städtischen Wasserleitung gelieferten Wasser sicherzustellen. Außerdem hat er die Hausleitung sowie freiliegende Teile der Abzweigleitung einschließlich des Hauswechsels ausreichend gegen Frost und Beschädigung zu schützen.

(2) Bei Auftreten von Gebrechen ist bis zu deren Behebung die der Gebrechenstelle zunächst liegende Absperrvorrichtung vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin zu schließen. Die von der Absperrung betroffenen **sonstigen Wasserverbraucher bzw. Wasserverbraucherin** sind nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen. Gebrechen an der Anschlussleitung hat der Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** unverzüglich dem Magistrat zu melden. Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage durch den Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** ist verboten. Gebrechen und Undichtheiten an der Verbrauchsanlage hat er bzw. sie unverzüglich beheben zu lassen.

(3) Dem Wasserabnehmer **bzw. der Wasserabnehmerin** obliegt die Obsorge über den Wasserzähler (die Wasserzähleranlage); der Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** hat insbesondere den Aufstellungsplatz in gutem Zustand zu erhalten und für die leichte Zugänglichkeit zu sorgen; er **bzw. sie** hat den Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen. Der Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** hat eine allfällige Wärmedämmung oder sonstige Schutzvorrichtung vor der Ablesung des Wasserzählers bzw. vor Arbeiten an der Wasserzähleranlage oder an der Anschlussleitung soweit zu entfernen, dass diese Arbeiten ohne Zeitverlust durchgeführt werden können.

(4) **Der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin hat die Verbrauchsanlage mindestens alle drei Monate auf ihre Dichtheit zu überprüfen.** Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

- a) Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers,
- b) Sperre aller Entnahmestellen der **Verbrauchsanlage** verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers,

(2) Bei Auftreten von Gebrechen ist bis zu deren Behebung die der Gebrechenstelle zunächstliegende Absperrvorrichtung vom Wasserabnehmer zu schließen. Die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher sind nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen. Gebrechen an der Abzweigung hat der Wasserabnehmer unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Gebrechen an der Innenanlage hat er auch ohne behördlichen Auftrag unverzüglich beheben zu lassen. Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigung durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

(3) Dem Wasserabnehmer obliegt die Obhut über den Wasserzähler; der Wasserabnehmer hat insbesondere den Aufstellungsplatz in gutem Zustand zu erhalten und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen; er hat ihn gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

(4) Der Wasserabnehmer hat die Innenanlage in Abständen von mindestens drei Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

- a) Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers,
- b) Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers,

c) Überprüfung der Dichtheit der **Verbrauchsanlage** durch einen **bzw. eine** hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden **bzw. Gewerbetreibende**.

Der Nachweis der Dichtheit der **Verbrauchsanlage** gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der **bzw. die** mit der Überprüfung der **Verbrauchsanlage** beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

(5) **Der Wasserverbraucher bzw. die Wasserverbraucherin** hat alle ausschließlich seinem **bzw. ihrem** Verbrauch dienenden Verbrauchsanlagen in gutem Zustand zu erhalten und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass alle Undichtheiten unverzüglich beseitigt werden.

Art. I Z 14 und Z 15:

§ 16. (1) Wenn der Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** die ihm bzw. ihr im § 15 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, ist der Magistrat berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen, Herstellungen und sonstigen Maßnahmen auf seine bzw. ihre Kosten und Gefahr ausführen zu lassen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auch ohne Anhörung der Partei die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 1) auf Gefahr und Kosten des Wasserabnehmers **bzw. der**

c) Überprüfung der Dichtheit der Innenanlage durch einen hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden.

Der Nachweis der Dichtheit der Innenanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der mit der Überprüfung der Innenanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

(5) Der Wasserverbraucher hat alle ausschließlich seinem Verbrauch dienenden Innenanlagen in gutem Zustand zu erhalten und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß alle Undichtheiten unverzüglich beseitigt werden.

§ 16. (1) Wenn der Wasserabnehmer die ihm im § 15 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen, Herstellungen und sonstigen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr ausführen zu lassen. Letzteres gilt auch, wenn der nach § 15 Abs. 3 auferlegten Verpflichtung zum Schutz des Wasserzählers innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auch ohne Anhörung der Partei die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 1) auf

Wasserabnehmerin unmittelbar anordnen und nötigenfalls sofort vollstrecken lassen.

Art. I Z 16:

Wasserabgabe

§ 17. (1) Die Abgabe von Wasser aus den städtischen Wasserleitungen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** (§ 7 Abs. 1) unter Vorlage der für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen erfolgen. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin**, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende des Wasserbezuges sind dem Magistrat binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei vorschriftswidrig hergestellten **Verbrauchsanlagen** besteht keine Verpflichtung zur Wasserabgabe; bei eigenmächtig vorgenommenen Änderungen ist der Magistrat berechtigt, die Einstellung der Wasserabgabe durch Bescheid zu verfügen.

(3) Der Magistrat kann Wasserabnehmern **bzw. Wasserabnehmerinnen** nach § 7 Abs. 1 Punkt b bis e die Wasserlieferung einstellen, wenn sich die **Verbrauchsanlage** in vorschriftswidrigem Zustand befindet und **dieser Zustand** nicht innerhalb einer von vom Magistrat festgesetzten Frist behoben wird. Ebenso kann die Behörde bei einem Zahlungsverzug der genannten Wasserabnehmer **bzw. Wasserabnehmerinnen** von mehr als zwei Wochen die Wasserlieferung ohne weiteres einstellen. Die Einstellung ist durch Bescheid zu verfügen.

(4) Die eigenmächtige **Öffnung** des Wasserzuflusses sowie die eigenmächtige Beseitigung von amtlichen Verschlüssen ist verboten.

Gefahr und Kosten des Wasserabnehmers unmittelbar anordnen und nötigenfalls sofort vollstrecken lassen.

Wasserabgabe

§ 17. (1) Die Abgabe von Wasser aus den städtischen Wasserleitungen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers (§ 7 Abs. 1) unter Vorlage der für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen erfolgen. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende des Wasserbezuges sind der Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei vorschriftswidrig hergestellten Innenanlagen besteht keine Verpflichtung zur Wasserabgabe; bei eigenmächtig vorgenommenen Änderungen ist die Behörde berechtigt, die Einstellung der Wasserabgabe durch Bescheid zu verfügen.

(3) Die Behörde kann Wasserabnehmern nach § 7 Abs. 1 Punkt b bis e die Wasserlieferung einstellen, wenn sich die Innenanlage in vorschriftswidrigem Zustand befindet und der Schaden nicht innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist behoben wird. Ebenso kann die Behörde bei einem Zahlungsverzug der genannten Wasserabnehmer von mehr als zwei Wochen die Wasserlieferung ohne weiteres einstellen. Die Einstellung ist durch Bescheid zu verfügen.

(4) Die eigenmächtige Eröffnung des Wasserzuflusses sowie die eigenmächtige Beseitigung von amtlichen Verschlüssen ist verboten.

Art. I Z 17:

Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken

§ 18. (1) Der Magistrat gibt auf Anfrage bekannt, ob Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für Feuerlöschzwecke im geforderten Umfang bereitgestellt werden kann.

(2) Wenn es aus Feuerlöschgründen erforderlich ist, kann Wasser auch über eine weitere, selbständige Anschlussleitung abgegeben werden.

(3) Werden Feuerhydranten auf Antrag eines Interessenten bzw. einer Interessentin auf öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen aufgestellt oder versetzt, hat dieser bzw. diese unabhängig davon, ob dem Antrag ein behördlicher Auftrag zur Löschwasserbereitstellung zugrunde liegt oder nicht, die Kosten hierfür zu tragen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung oder Versetzung von Feuerhydranten besteht nicht.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Feuerlöschleitungen gilt:
1. Die an den Feuerhydranten und dem Absperrschieber in der Umgehungsleitung vom Magistrat

Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken

§ 18. (1) Zu Feuerlöschzwecken kann Wasser über eine selbständige Abzweigung auch ohne Wasserzähler oder mit Zustimmung der Behörde auch über die dem normalen Wasserbezug des Wasserabnehmers dienende Abzweigung mit Umgehung des Wasserzählers abgegeben werden. Die Feuerhydranten sind, unbeschadet sonstiger behördlicher Anordnungen, im Einvernehmen mit der Behörde aufzustellen und auszugestalten. Die Feuerhydranten sowie die Abzweigschieber in den Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die nur im Falle eines Brandes entfernt werden darf.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach jeder Benützung der Feuerhydranten oder Betätigung der Schieber hat deren Eigentümer die Behörde wegen Erneuerung der Plombierung zu verständigen.

(3) Feuerhydranten, um deren Aufstellung auf öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen angesucht wird, werden ohne Rücksicht darauf, ob dem Ansuchen ein behördlicher Auftrag zugrunde liegt oder nicht, einschließlich der Zu- und Ableitung durch die Stadt Wien auf Kosten des Antragstellers aufgestellt.

(4) Um den Anschluß selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen ist bei der Behörde unter Vorlage von Plänen und einer technischer Beschreibung anzusuchen.

<p>angebrachten Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden.</p> <p>2. Innerhalb von 24 Stunden nach jeder Benützung der Feuerhydranten oder Betätigung des Schiebers hat der Betreiber bzw. die Betreiberin der Feuerlöschleitung den Magistrat wegen Erneuerung der Plombierung zu verständigen. Eine allfällige Erneuerung erfolgt auf seine bzw. ihre Kosten.</p> <p>3. Der Magistrat ist berechtigt, die Feuerlöschleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Hydranten jährlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der Z 1 auf Kosten des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin zu überprüfen.</p> <p>4. Bezüglich des Standortes des Einlaufschiebers samt Rückflusssicherung bei Feuerlöschleitungen gelten die Bestimmungen des § 11a sinngemäß.</p> <p>5. Die Zuständigkeit der Stadt Wien für die Instandhaltung, Änderung und Trennung erstreckt sich von der städtischen Versorgungsleitung bis einschließlich der dem Einlaufschieber nachfolgenden Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen.</p>	
<p>Art. I Z 18:</p> <p style="text-align: center;">Regiezuschlag</p> <p>§ 19. Zu den nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 10, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten einschließlich eines Zuschlages von 10 % der Kosten des Rohrmaterials ist ein Regiezuschlag von 15 % einzuheben.</p>	<p style="text-align: center;">Regiezuschlag</p> <p>§ 19. Zu den nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 10, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten ist ein Regiezuschlag von 15 vH einzuheben.</p>
<p>Art. I Z 19, Z 20, Z 21 und Z 22:</p> <p>§ 20. (1) Vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin sind für das abgegebene Wasser</p>	<p>§ 20. (1) Vom Wasserabnehmer sind für das abgegebene Wasser Wasserbezugsgebühren und für die Beistellung und</p>

Wasserbezugsgebühren und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler Wasserzählergebühren zu entrichten. **Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke erfolgt. Der Wasserbezug für Feuerlöschzwecke ist vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin durch geeignete Unterlagen (z.B. Protokoll über Feuerwehreinsatz) nachzuweisen. Weiters sind keine Gebühren für solche Wassermengen zu entrichten, die auf Grund von Gebrechen an der Wasserzähleranlage, die durch die Stadt Wien bzw. durch in ihrem Auftrag handelnde Personen verschuldet wurden, ohne Verschulden des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin verbraucht wurden. Die Bestimmungen über die Obsorgepflichten (§ 15) sind dabei zu beachten.**

(2) bis (4) ...

(5) Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, Gebühren unter Bedachtnahme auf die Personal- und sonstigen Kosten festzusetzen, die **für eine außer der Reihe vorgenommene Wasserzählerablesung entstehen, wenn die normale Ablesung des Wasserzählers trotz nachgewiesener Verständigung des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin nicht vorgenommen werden konnte.**

(6) In der Wassergebührenordnung kann der Magistrat ermächtigt werden, Wasserabnehmern **bzw. Wasserabnehmerin**, denen ein niedrigerer Satz an Wasserbezugsgebühren eingeräumt ist, für Verrechnungsabschnitte, in denen sie ihrer Obsorgepflicht gemäß § 15 dieses Gesetzes nicht voll nachkommen, den Höchstsatz vorzuschreiben; die Vorschrei-

laufende Instandhaltung der Wasserzähler Wasserzählergebühren zu entrichten.

(2) bis (4) ...

(5) Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, Gebühren unter Bedachtnahme auf die Personal- und sonstigen Kosten festzusetzen, die in folgenden Fällen entstehen:

- a) für eine außer der Reihe vorgenommene Wasserzählerablesung, wenn die normale Ablesung des Wasserzählers trotz nachgewiesener Verständigung des Wasserabnehmers nicht vorgenommen werden konnte;
- b) für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt.

(6) In der Wassergebührenordnung kann der Wiener Magistrat ermächtigt werden, Wasserabnehmern, denen ein niedrigerer Satz an Wasserbezugsgebühren eingeräumt ist, für Verrechnungsabschnitte, in denen sie ihrer Obsorgepflicht gemäß § 15 dieses Gesetzes nicht voll nachkommen, den Höchstsatz vorzuschreiben; die Vorschreibung mit dem

bung mit dem Höchstsatz kann auch für immer oder für einen bestimmten Zeitraum im Falle einer von der Behörde festgestellten Verschwendung von Wasser erfolgen.

Art. I Z 23:

§ 22 samt Überschrift entfällt.

Art. I Z 24:

§ 23. (1) Die Wasserbezugsgebühr wird nach Wahl der Behörde jährlich, vierteljährlich oder monatlich ermittelt und unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Teilzahlungen (Abs. 3) festgesetzt. Im Falle der jährlichen Ermittlung hat der Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** vierteljährliche Teilzahlungen jeweils bis zur nächstfolgenden Festsetzung (Abs. 3) zu leisten.

Höchstsatz kann auch für immer oder für einen bestimmten Zeitraum im Falle einer von der Behörde festgestellten Verschwendung von Wasser erfolgen.

Sonstige Abgaben

§ 22. Der Wasserabnehmer hat in den nachstehend bezeichneten Fällen Abgaben zu entrichten:

- | | |
|---|-----------|
| a) für den Anschluß eines Feuerhydranten, welcher mit Umgehung des Wasserzählers gespeist wird und dessen Plomben nur im Falle eines Brandes entfernt werden dürfen, jährlich | 0,87 Euro |
| für jeden weiteren an die betreffende Abzweingleitung angeschlossenen Feuerhydranten, jährlich | 0,29 Euro |
| b) Für die Erneuerung der Plombierung eines Feuerhydranten | 2,91 Euro |
| für jeden weiteren Feuerhydranten | 0,29 Euro |

§ 23. (1) Die Wasserbezugsgebühr wird nach Wahl der Behörde jährlich, vierteljährlich oder monatlich ermittelt und unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Teilzahlungen (Abs. 3) festgesetzt. Im Falle der jährlichen Ermittlung hat der Wasserabnehmer vierteljährliche Teilzahlungen jeweils bis zur nächstfolgenden Festsetzung (Abs. 3) zu leisten.

Art. I Z 25:

Haftung für Gebührenrückstände

§ 25. (1) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** gemäß § 7 Abs. 1 haftet der neue Abnehmer **bzw. die neue Abnehmerin** neben dem **bzw. der** früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(2) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer **bzw. die bisherige Wasserabnehmerin** für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers **bzw. der Wasserabnehmerin** oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner **bzw. sie ihrer** Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufgelaufen sind.

Art. I Z 26:

Anwendbarkeit der WAO

§ 26. In Angelegenheiten der in diesem Gesetz angeführten Abgaben und der mit der Festsetzung und Einhebung dieser Abgaben verbundenen Kosten und Zuschläge findet die Wiener Abgabenordnung - WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

Haftung für Gebührenrückstände

§ 25. (1) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 haftet der neue Abnehmer neben dem früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(2) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufgelaufen sind.

Anwendbarkeit der WAO

§ 26. In Angelegenheiten der in diesem Gesetz angeführten Gebühren, Kosten und Zuschläge findet die Wiener Abgabenordnung - WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Art. I Z 27:

Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen;
Hilfeleistungspflicht

§ 27. Die mit **Dienstausweisen ausgestatteten** behördlichen Organe **sowie deren Beauftragte** sind berechtigt, in Handhabung dieses Gesetzes Grundstücke, Gebäude oder Teile von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteile, **Schächte und dergleichen**) zu betreten. Die Verfügungsberechtigten haben **diesen Personen** den Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten. Können diese **Personen** die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb eines Grundstückes nicht ohne Hilfeleistung **beim Zutritt** erfüllen, ist der Wasserabnehmer **bzw. die Wasserabnehmerin** zu **dieser Hilfeleistung** verpflichtet. Zum Öffnen verschlossener Türen ist der **bzw. die** Verfügungsberechtigte verpflichtet.

Art. I Z 28 und Z 29:

§ 28. (1) ...

(2) **Wer den §§ 5, 11 Abs. 2, 11a Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, 12 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, 13, 14, 15, 17 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 4, 27, 28 Abs. 1** zuwiderhandelt oder in einer Meldung gemäß § 12 Abs. 5 oder einer Anzeige gemäß § 12 Abs. 7 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 700,- Euro zu bestrafen.

(3) ...

Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen;
Hilfeleistungspflicht

§ 27. Die mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organe sind berechtigt, in Handhabung dieses Gesetzes Grundstücke, Gebäude oder Teile von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) zu betreten. Die Verfügungsberechtigten haben diesen Organen den Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten. Können diese Organe die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb eines Grundstückes nicht ohne Hilfeleistung erfüllen, ist der Wasserabnehmer zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann. Zum Öffnen verschlossener Türen ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 28. (1) ...

(2) **Wer den §§ 5, 12 Abs. 2, 4, 6 und 7, 13, 14, 15, 17 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 27, 28 Abs. 1** oder einer auf Grund von § 12 Abs. 6 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder in einer Meldung gemäß § 12 Abs. 3 oder einer Anzeige gemäß § 12 Abs. 5 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.

(3) ...

